

**VERBANDSGEMEINDE
LAMBSHEIM-HESSHEIM**

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN „WINDENERGIE“**

BEGRÜNDUNG

SEPTEMBER 2023

INHALT

1. Erforderlichkeit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
2.1. Planungsrechtliche Grundlagen	6
2.2. Landeswindenergiegebietegesetz	7
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	8
3.1. Landesentwicklungsprogramm	8
3.2. Regionalplanung	9
3.3. Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	13
4. Bisherige Flächendarstellungen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim	13
4.1. Ehemals verbandsfreie Gemeinde Lamsheim	13
4.2. Frühere Verbandsgemeinde Heßheim	16
5. Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen.	19
5.1. Methodik	19
5.2. Zusammenfassung der Ausschlusskriterien als Flächen für Windenergieanlagen	21
5.3. Ergebnis der Untersuchung zur Ermittlung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen	22
6. Änderung des Flächennutzungsplans	24
6.1. Geltungsbereich	24
6.2. Flächenauswahl	25
6.3. Künftige Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“	27
6.3.1. Teilbereich 1: Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet, Gemarkungen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim	27
6.3.2. Teilbereich 2: Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie, Gemarkungen Heßheim und Lamsheim	30
6.3.3. Teilfläche 3: Flächen südlich der Mülldeponie, Gemarkung Lamsheim	33
6.3.4. Teilfläche 4: Fläche beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim, Gemarkung Lamsheim	35
6.4. Nicht berücksichtigte Potenzialflächen	37
6.5. Lage der rotorüberstrichenen Flächen	37
6.6. Überlagerung mit sonstigen Flächendarstellungen	37
6.7. Verhältnis zur interkommunalen Vereinbarung	37
6.8. Schaffung eines substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie ..	38

6.9. Eingriffe in Natur und Landschaft.....	38
6.10. Artenschutz.....	39
6.11. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	41
7. Umweltbericht	43
7.1. Beschreibung der Planung.....	43
7.1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	43
7.1.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete	44
7.1.3. Ziele und Inhalte der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans....	45
7.1.4. Flächenbedarf der Planung	45
7.2. Übergeordnete Vorgaben	46
7.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	46
7.2.2. Fachrechtliche Unterschützstellungen	49
7.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	54
7.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens.....	54
7.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	54
7.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	55
7.4.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft.....	55
7.4.2. Bedeutung für die Naherholung	63
7.4.3. Vorhandene Immissionsbelastungen	64
7.4.4. Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen	65
7.4.5. Kultur- und sonstige Sachgüter	66
7.4.6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	66
7.5. Alternativenprüfung.....	68
7.5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	68
7.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	69
7.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	75
7.6.1. Auswirkungen auf den Boden und die Fläche	75
7.6.2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.....	76
7.6.3. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten	76
7.6.4. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	76
7.6.5. Auswirkungen auf Luft und Klima.....	77
7.6.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	77
7.6.7. Auswirkungen auf Menschen	77
7.6.8. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	78

7.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	78
7.8. Zusätzliche Angaben	79
7.8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	79
7.8.2. Energie.....	79
7.8.3. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	79
7.8.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	79
7.8.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	80
7.8.6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	80
7.8.7. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	80
7.8.8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	80
7.8.9. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen ...	81
7.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	81
8. Zusammenfassende Erklärung	83
8.1. Zielsetzung der Planung	83
8.2. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	83
8.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	84
8.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	84

1. **Erforderlichkeit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“**

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sieht sich nun in der Pflicht, die Ziele der Energiewende sowie Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels zu unterstützen. Daher ist die Verbandsgemeinde gewillt, Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu ermöglichen.

Bereits in den verbindlichen Flächennutzungsplänen (FNP) der früheren Verbandsgemeinde Heßheim und der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim wurde die Thematik der Windenergieanlagen im Rahmen von Flächennutzungsplan-Änderungen bearbeitet.

- Für den Bereich der früheren Verbandsgemeinde Heßheim wurde im Zuge der Änderung 2 des FNP II, die im Jahr 2002 wirksam wurde, eine planerische Gesamtkonzeption für Windraftanlagen für die gesamte Fläche der VG Heßheim erstellt. Im Rahmen der seit 2014 wirksamen 8. und 9. Änderung des FNP II der VG Heßheim wurde die durch die Änderung 2 des FNP II aufgenommene Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windkraft“ im Bereich der Ortsgemeinden Großniedesheim und Kleinniedesheim ausgeweitet.
- Für den Bereich der Gemeinde Lamsheim erfolgt die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bislang im Rahmen einer am 02.09.2003 abgeschlossenen interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB gemeinsam mit den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf. Diese Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB ersetzt einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan. Als sachliche Grundlage liegt der Ausweisung von gemeinsamen Versorgungsflächen Windkraft eine flächendeckende Untersuchung für den gesamten Außenbereich aus dem Jahr 2003 zugrunde. Im Zuge der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lamsheim und der dafür erforderlichen Anpassung der Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wurde 2014 diese flächendeckende Untersuchung aller an der interkommunalen Vereinbarung beteiligten Kommunen gemäß den damals aktuellen Anforderungen aktualisiert.

Verschiedene Windkraftanlagenbetreiber beabsichtigen nun, auf den Gemarkungen Heuchelheim, Lamsheim und Heßheim weitere Windenergieanlagen zu errichten. Planungsrechtlich sind diese zusätzlich geplanten Windenergieanlagen jedoch gegenwärtig unzulässig, da in den bislang gültigen Flächennutzungsplänen Vorrangflächen für Windkraftanlagen an anderer Stelle ausgewiesen sind, denen bislang noch eine Konzentrationswirkung zukommt.

Planerische Zielsetzung der Verbandsgemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine weitergehende Förderung des Ausbaus erneuerbare Energien. Daher sollen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen auf Grundlage eines gemarkungsweiten Konzepts planungsrechtlich durch eine

Verankerung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat bereits im Jahr 2015 ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Dieser Flächennutzungsplan wird die Flächennutzungspläne der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim aus dem Jahr 2000 sowie den Flächennutzungsplan der früheren Verbandsgemeinde Heßheim aus dem Jahr 2002 ersetzen. In der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 28.06.2023 wurde zum „Flächennutzungsplan 2035“ die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zugleich wurde beschlossen, die Thematik „Windenergie“ in einem eigenen Teilflächennutzungsplan zu behandeln. Mit der Abtrennung des Verfahrens für Windenergieanlagen soll insbesondere gewährleistet werden, dass der „Flächennutzungsplan 2035“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ungeachtet der verfahrensrechtlichen Anforderungen, die sich aus der interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu Windenergieanlagen für den Bereich der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim ergeben, fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

Grundlage für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist eine flächendeckende Studie „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, 12.06.2023), in der in Bezug auf Windenergieanlagen nach einheitlichen Kriterien eine Bewertung der Flächeneignung im Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim durchgeführt wurde.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Planungsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie um eine Nutzung, die im Außenbereich zu den privilegierten Nutzungen gehört. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange standen gemäß der bis 31.01.2023 gültigen Fassung des BauGB regelmäßig dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan bereits eine entsprechende Konzentrationsfläche für Windkraft an anderer Stelle ausgewiesen ist. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hatten somit zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Durch eine ab 01.02.2023 gültige Änderung des BauGB wird die Konzentrationswirkung ausgewiesener Flächen für Windenergieanlagen entfallen, solange das Land Rheinland-Pfalz die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte)

bis zu den im WindBG festgelegten Stichtagen nicht erreicht hat. Für Rheinland-Pfalz sind folgende Flächenbeitragswerte vorgegeben:

- bis 31.12.2027 1,4 % der Landesfläche.
- bis 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche.

Solange die Flächenziele zu den genannten Stichtagen nicht erfüllt sind bzw. deren Erfüllung nicht festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat dies – bezogen auf die Planungsebene des Flächennutzungsplans – zur Folge, dass die Konzentrationswirkung ausgewiesener Flächen für Windenergieanlagen entfällt. **Windenergieanlagen sind dann (wieder) im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.**

Sobald die Flächenziele erfüllt sind und deren Erfüllung festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, sind Windenergieanlagen nur noch in den für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen privilegiert zulässig. Außerhalb dieser Flächen können Windenergieanlagen nur noch gemäß § 35 Abs. 2 BauGB „im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann jedoch regelmäßig unterstellt werden, so dass sich faktisch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen beschränkt.

2.2. Landeswindenergiegebietegesetz

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt durch das bislang nur als Entwurf vorliegende Landeswindenergiegebietegesetz, die Verpflichtung zur Ausweisung der gemäß WindBG nachzuweisenden Flächenbeitragswerte an die Regionen zu übertragen. Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist nicht vorgesehen. Laut Begründung zum Entwurf zum Landeswindenergiegebietegesetz birgt eine Übertragung an die Kommunen aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Flächenziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende wesentlichen Regelungen vor:

- Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v.H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Region Trier und Westpfalz sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 1,4 v.H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.
- Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der

Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus.

- Der Flächenüberhang einer Region kann auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v.H. zu erreichen.
- Soweit möglich, sind Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche zu treffen und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden.

Das nach dem Willen des Landes Rheinland-Pfalz spätestens bis zum Jahr 2030 (und damit zwei Jahre früher als im WindBG) zu erreichende Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Dementsprechend wird künftig die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumordnungsplänen bzw. im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgebend sein. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen, im Vorgriff auf künftige Vorrangausweisungen in den Regionalen Raumordnungsplänen bzw. im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Ebenso können die Kommunen über die regionalplanerischen Vorrangflächen hinaus weitere Flächen als Flächen für Windenergieanlagen darstellen.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1. Landesentwicklungsprogramm

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert. Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) formuliert im Grundsatz 163, dass eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung über die regional- und bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts-, und Ausschlussgebieten sichergestellt werden soll.

Gemäß der am 30.01.2023 in Kraft getretenen 4. Teilfortschreibung des LEP IV ergeben sich verschiedene Ausschlussflächen als verbindliche Ziele der Raumordnung. Für das Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sind dabei relevant:

- Wasserschutzgebiete der Zone 1,
- die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten

sowie zu urbanen Gebieten und dörflichen Wohngebieten von 900 Metern festgelegt. Die Abstandsvorgabe gilt ab Mastfuß einer Windenergieanlage. Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen um 20 Prozent und damit auf 720 m unterschritten werden.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung vorbehalten. Dabei soll eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleistet werden.

3.2. Regionalplanung

Die regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergie ergeben sich aus dem „Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“. Diese Teilfortschreibung wurde durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 23.08.2021 verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans sieht eine Dreiteilung der Gebietskategorisierung vor:

- Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen
- Sonstige Flächen

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Ziel 3.2.4.3: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

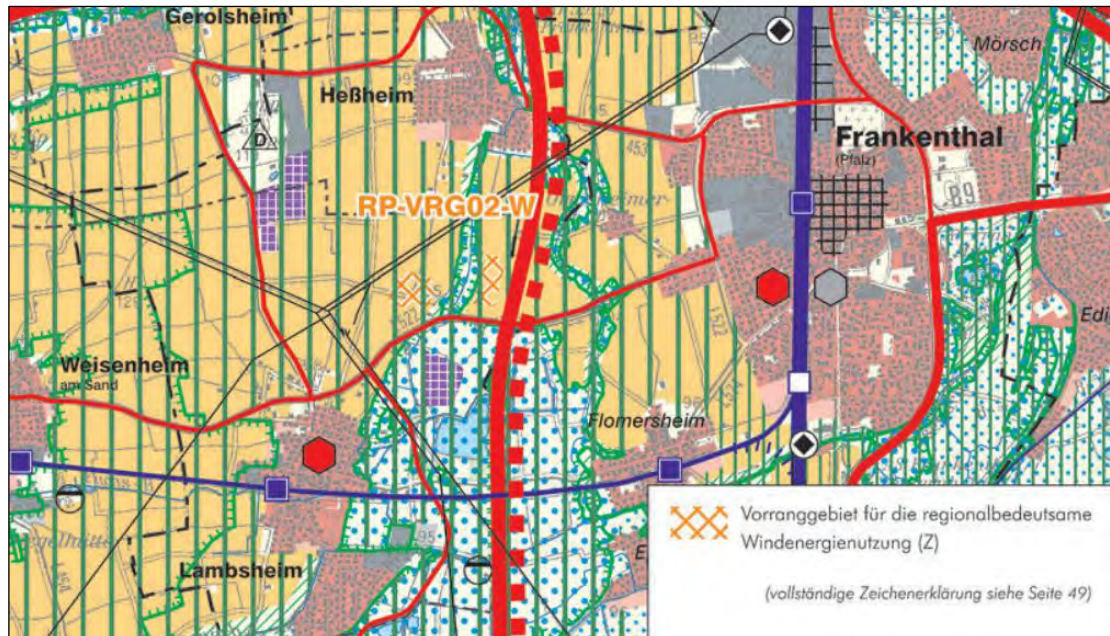
Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.

Als regionalplanerische Zielvorgabe ist das Vorranggebiet aufgrund der im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 4 verankerten Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung seitens der berührten Kommunen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim liegen zwei Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Das Vorranggebiet „Im Mörsch“ (RP-VRG02-W) liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Lamsheim,

hat eine Flächengröße von ca. 20,7 ha und erstreckt sich zwischen den Ortslagen von Lamsheim und Heßheim, nördlich der L522.

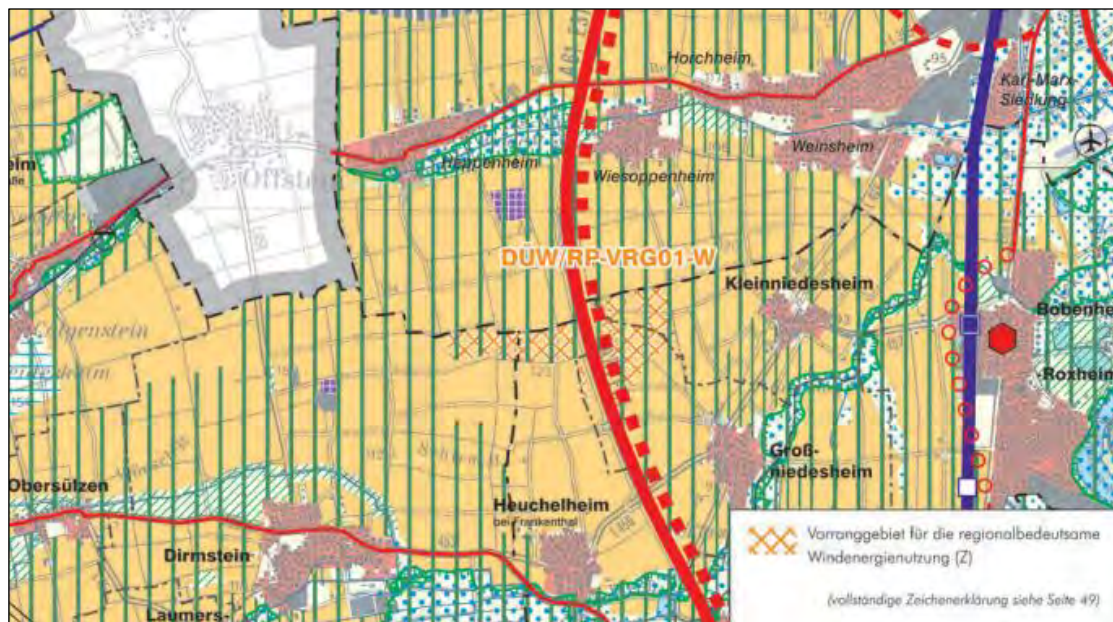


Vorranggebiet „Im Mörsch“. Aus: Teilregionalplan Windenergie, S. 44.

Zu diesem Vorranggebiet (VRG) bestehen im Teilregionalplan Windenergie noch folgende Anmerkungen:

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet „Stahlberg“ (DÜW/RP-VRG01-W) liegt in Teilen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinden Großniedesheim, Heuchelheim und Kleinniedesheim. Ein kleinerer Teil befindet sich innerhalb der Gemarkung der OG Dirmstein (VG Leiningerland). Die insgesamt 107,9 ha fassende Fläche erstreckt sich westlich der Ortslagen Kleinniedesheim und Großniedesheim im Bereich der A 61.



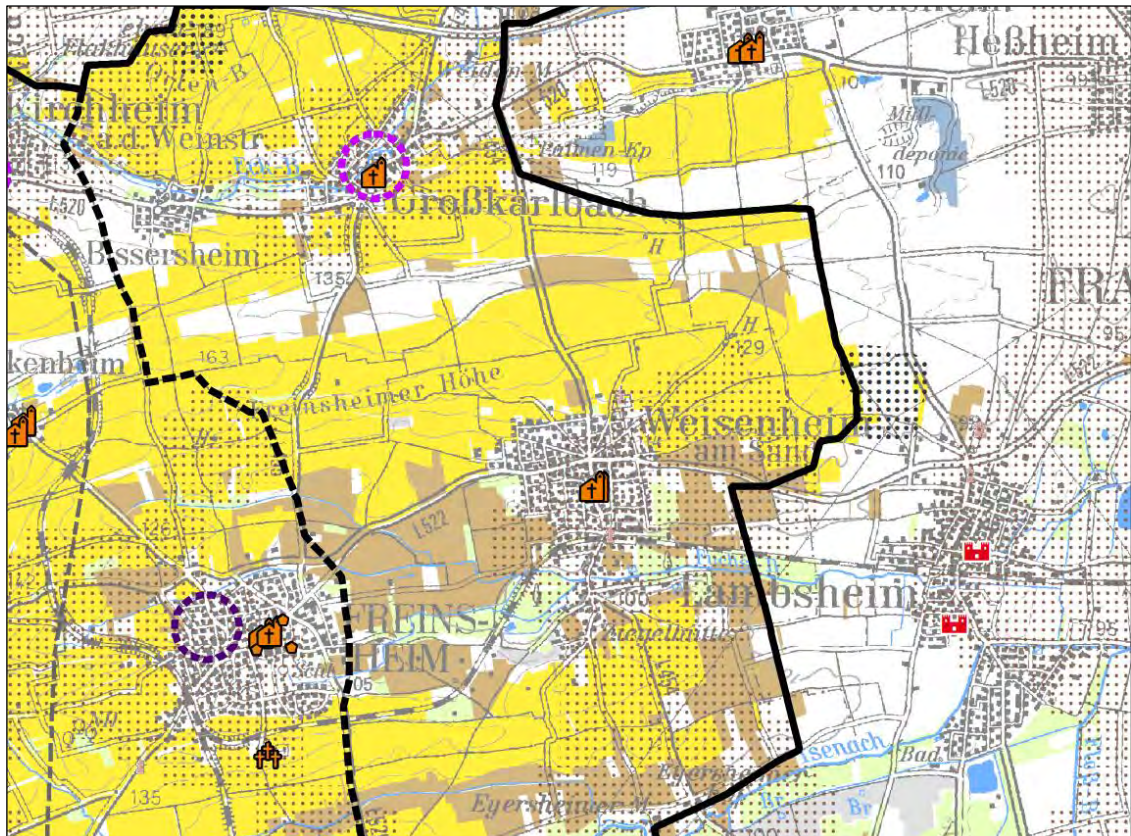
Vorranggebiet „Stahlberg“. Aus Teilregionalplan Windenergie, S. 38.

Zu diesem Vorranggebiet (VRG) bestehen im Teilregionalplan Windenergie noch folgende Anmerkungen:

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,3 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen

Das Ziel 3.2.4.4 benennt Flächen, in denen die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Bezogen auf die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ergeben sich Ausschlussflächen nur für die Wasserschutzgebiet-Zonen I des Wasserwerks Großniedesheim und die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Der westlichste Randbereich der Gemarkungen Lamsheim und Heßheim ist dabei Teil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Hügelland der Haardt, östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“.



landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft, Auszug aus der Detailkarte 9.1 Ober-
rheintal Mitte, 2013

Sämtliche anderen Gebietskategorien sind für den Bereich der VG Lamsheim-
Heßheim nicht relevant.

Sonstige Flächen

In allen sonstigen Flächen, die weder als Vorranggebiet noch als Ausschluss-
gebiet für Windkraftanlagen festgelegt sind, obliegt die Steuerung der Wind-
kraftanlagen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Neben den unmittelbar auf Windenergieanlagen bezogenen Zielen der Raum-
ordnung sind auch sonstige Zielaussagen, die gegebenenfalls in Konflikt mit
einer Windenergienutzung stehen, zu betrachten. Hierzu sagt der Teilregional-
plan Windenergie aus, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünstreifen
(Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten
für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten
für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und
Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regional-
bedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb
von Windenergieanlagen zulässig sind.

3.3. Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

In ihrer Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Zwischenzeitlich wurde seitens des Verbands Region Rhein-Neckar ein Kriterienkatalog beschlossen, der exakte Abstände zu unterschiedlichen Nutzungen vorgibt. Die dort genannten Abstände wurden in der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) bei der Ermittlung geeigneter Potenzialflächen zu Grunde gelegt.

4. Bisherige Flächendarstellungen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim

4.1. Ehemals verbandsfreie Gemeinde Lamsheim

In der Gemeinde Lamsheim sind durch die interkommunale Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Lamsheim, Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 02.09.2003 insgesamt vier Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen festgelegt worden. Diese befinden sich im Bereich der Gemeinde Mutterstadt (16 ha), in der Verbandsgemeinde Maxdorf (Ortsgemeinde Fußgönheim, 13 ha), in der Gemeinde Lamsheim (ca. 33 ha) sowie in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim (ca. 21 ha).

Die betreffenden Flächen sind in den jeweiligen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellt. Im Flächennutzungsplan der ehemals verbandsfreien Gemeinde Lamsheim ist dies durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans II erfolgt, die am 26.08.2004 bekanntgemacht wurde.

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023



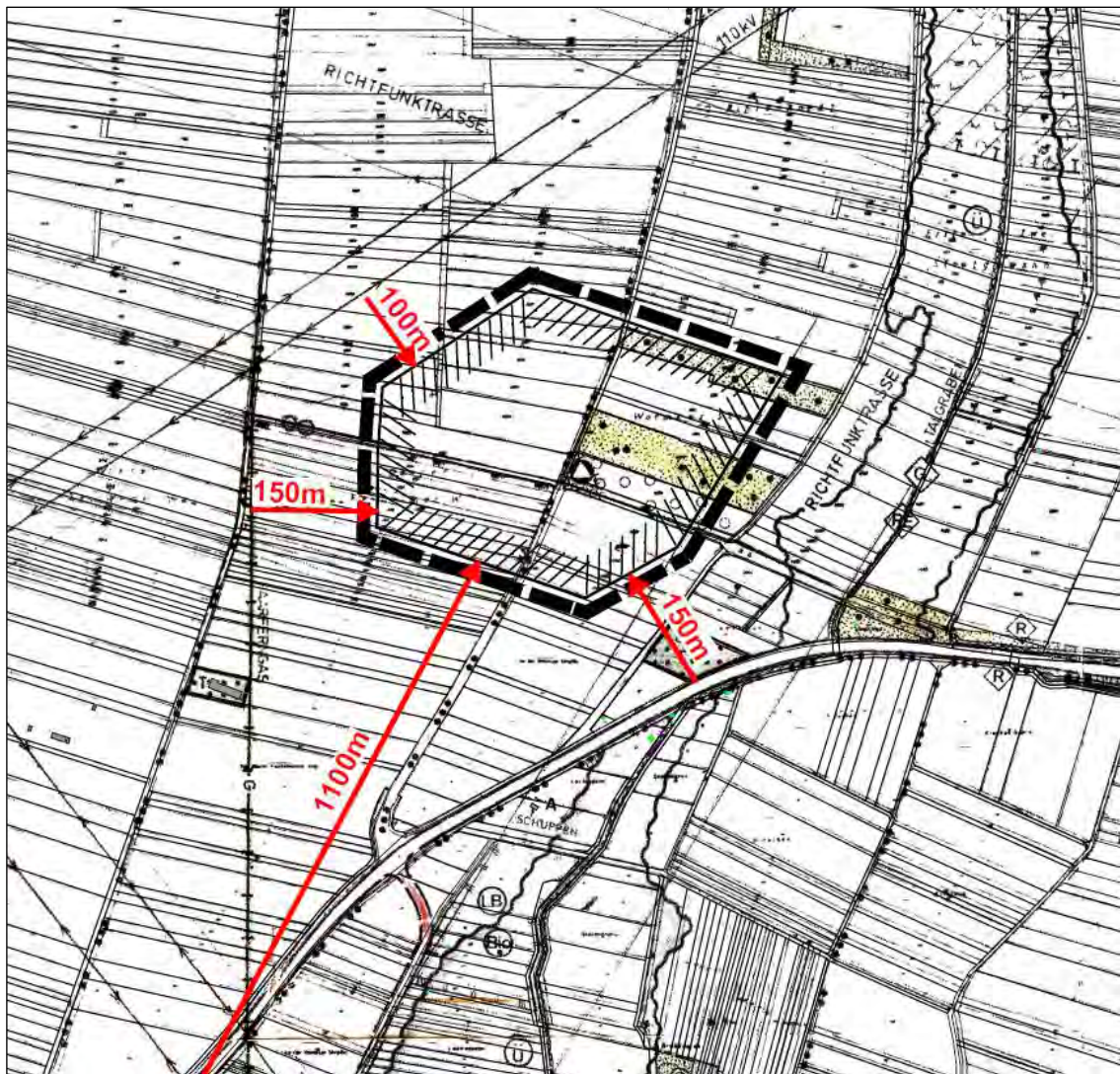
Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß der interkommunalen Vereinbarung
02.09.2003

*Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
 nutzungsplan „Windenergie“* *Entwurf vom 04.09.2023*



Flächennutzungsplan II – 1. Änderung, bekanntgemacht am 26.08.2004

Durch die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan II der Gemeinde Lamsheim aus dem Jahr 2014 wurde die Konzentrationszone um eine weitere, westlich von der ursprünglichen Flächendarstellung gelegenen Fläche ergänzt. Die gemeinsame vertragliche Vereinbarung nach § 204 Absatz 1 Satz 4 BauGB zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf über die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung wurde um die betreffende Fläche ergänzt.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Norden der Gemeinde Lamsheim gemäß der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lamsheim

4.2. Frühere Verbandsgemeinde Heßheim

Für den Bereich der früheren Verbandsgemeinde Heßheim wurden im Flächennutzungsplan II der Verbandsgemeinde Heßheim aus dem Jahre 1997 zunächst keine Darstellung zur Verortung der Windkraft innerhalb der VG Heßheim

getroffen. Im Zuge der Änderung 2 des FNP II, die im Jahr 2002 verbindlich wurde, wurde die Fläche der VG Heßheim auf Ausschlussflächen, Restriktionen und Eignungsflächen zur Windkraftnutzung untersucht und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten im Nordwesten der Verbandsgemeinde, westlich der A 61 eine Vorrangfläche für Windkraft dargestellt. Parallel zur Ausweisung der Vorrangfläche entfiel damit die Privilegierung der Nutzung gemäß §35 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Norden der Ortsgemeinde Heuchelheim gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Heßheim

Durch die 8. und 9. Änderung des FNP II der VG Heßheim sind zusätzlich folgende „Flächen für Versorgungsanlagen – Windkraft“ im Bereich der Ortsgemeinden Großniedesheim und Kleinniedesheim ausgewiesen:

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023



Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Nordwesten der Ortsgemeinde Großniedesheim gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Heßheim



Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Grabungsschutzgebietes sind seitens der Direktion Landesarchäologie an folgende, durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bauherrn zu bestätigende Bedingungen gebunden:

1. Eine Andienung von Windkraftanlagen inklusive der nur temporär benötigten Flächen ist nur von Süden möglich.
2. In Bereich der Standorte und der Nebenanlagen ist der Mutterbodenabtrag entsprechend den Anforderungen der Direktion Landesarchäologie durchzuführen.
3. Sollten Rettungsgrabungen notwendig werden, so ist im Einzelfall mit Bauverzögerungen zu rechnen. Die Kosten für eventuelle Rettungsgrabungen sind vom Betreiber / Bauherrn zu übernehmen.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Westen der Ortsgemeinde Kleiniedesheim gemäß der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Heßheim

5. Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen

Gemäß § 245e BauGB kann bei einer Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in einem Flächennutzungsplan die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Für die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist angesichts der geringen Größe der bislang ausgewiesenen Fläche davon auszugehen, dass der Erweiterungsumfang mehr als 25 Prozent der bislang für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen beträgt. Eine Beschränkung der Abwägung auf die Belange, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden, scheidet daher aus.

Auch wenn gemäß dem BauGB in der ab 01.02.2023 gültigen Fassung ein umfassendes räumliches Gesamtkonzept für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht mehr zwingend gefordert ist, ist das Abwägungsgebot des BauGB zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies wird regelmäßig eine Prüfung der Frage, ob eine Planung an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen realisiert werden kann, beinhalten. Ebenso sind gemäß Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2d, im Rahmen der Umweltprüfung Aussagen zu „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ darzulegen.

Daher ist auch weiterhin davon auszugehen, dass eine fundierte Begründung einer Flächenauswahl erforderlich werden wird. Aus diesem Grunde hat die Verbandsgemeinde eine gemarkungsweite „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) erstellen lassen, die nach einheitlichen Kriterien eine Bewertung der Flächeneignung für Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim vornimmt.

5.1. Methodik

Die Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte in der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) in vier Schritten:

Schritt 1: Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben nicht als Standorte in Betracht kommen. Für eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Flächen bestehen jedoch Ausnahmemöglichkeiten. Zu diesen Ausnahmemöglichkeiten wird

analysiert, inwieweit in Bezug auf Windkraftanlagen eine realistische Chance auf eine Ausnahme gegeben ist. Nur wenn eine solche realistische Chance auszuschließen ist, müssen gesetzlich geschützte Flächen von vorneherein als zwingende Ausschlussflächen betrachtet werden.

Schritt 2: Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung

Neben den fachgesetzlichen Bindungen ergeben sich für die kommunale Bauleitplanung wesentliche Vorgaben aus den Zielen der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fixiert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind daher zwingende Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Insofern sind sie als „harte“ Tabukriterien zu betrachten.

Dennoch sind die Ziele der Raumordnung Ausdruck einer politischen Willensbildung der jeweils zuständigen Gremien und daher bereits Ausdruck einer Abwägung der unterschiedlichen Belange. Ebenso eröffnet das Landesplanungsgesetz in § 8 Abs. 3 und in § 10 Abs. 3 die Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm bzw. der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Es ist daher angezeigt, zwischen den fachrechtlich zwingenden Ausschlussflächen und den raumordnungsrechtlichen Ausschlussflächen zu differenzieren.

Schritt 3: Ausschlussflächen anhand planerischer Überlegungen

Ausschlussflächen aufgrund planerischer Überlegungen sind für Windenergieanlagen differenziert zu betrachten.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher und für den gesamten Planungsraum gültiger Kriterien weitergehende „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herauszunehmen. Es werden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich.

Mit der Definition der „weichen“ Tabukriterien hat die Kommune die Möglichkeit, über die gesetzlichen und raumordnerischen Mindestvorgaben hinaus zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen, die entweder von den fachrechtlichen und raumordnerischen Vorgaben nicht oder nur bedingt erfasst werden (z.B. die

optisch-visuelle Wirkung von Windenergieanlagen) oder die sich aus der spezifischen örtlichen Situation heraus ergeben (z.B. Belange der Erholungsvorsorge).

Schritt 4: Einzelfalluntersuchung der verbleibenden Standorte

Nach Ermittlung der Flächen, die als Standorte für Windkraftanlagen nicht in Betracht kommen oder kommen sollen, verbleiben im Planungsraum Flächen, gegen die entsprechend den verwendeten Kriterien keine grundsätzlichen Ausschlussgründe sprechen.

Im Bereich dieser möglichen Konzentrationszonen wird eine tiefergehende Untersuchung in Hinblick auf weitere Planungsbelange erforderlich, da mit der Definition der harten und weichen Tabuzonen nicht gewährleistet werden kann, dass außerhalb der so definierten Flächen keine städtebaulich relevanten nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen mehr zu erwarten sein werden. Vielmehr wird im Bereich der verbleibenden Flächen eine eingehende Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange erforderlich. Grundlage hierfür ist neben einer Erfassung der konkreten örtlichen Situation auch eine Betrachtung der naturräumlichen Eignung der Flächen für Windenergieanlagen, da der Windenergienutzung bei höherer Eignung der Fläche im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende ein höheres Gewicht zukommen kann.

5.2. Zusammenfassung der Ausschlusskriterien als Flächen für Windenergieanlagen

Unter Bezugnahme auf vorstehend genannte Methodik wurden in Bezug auf mögliche Standorte von Windenergieanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim folgende Ausschlussflächen zugrunde gelegt:

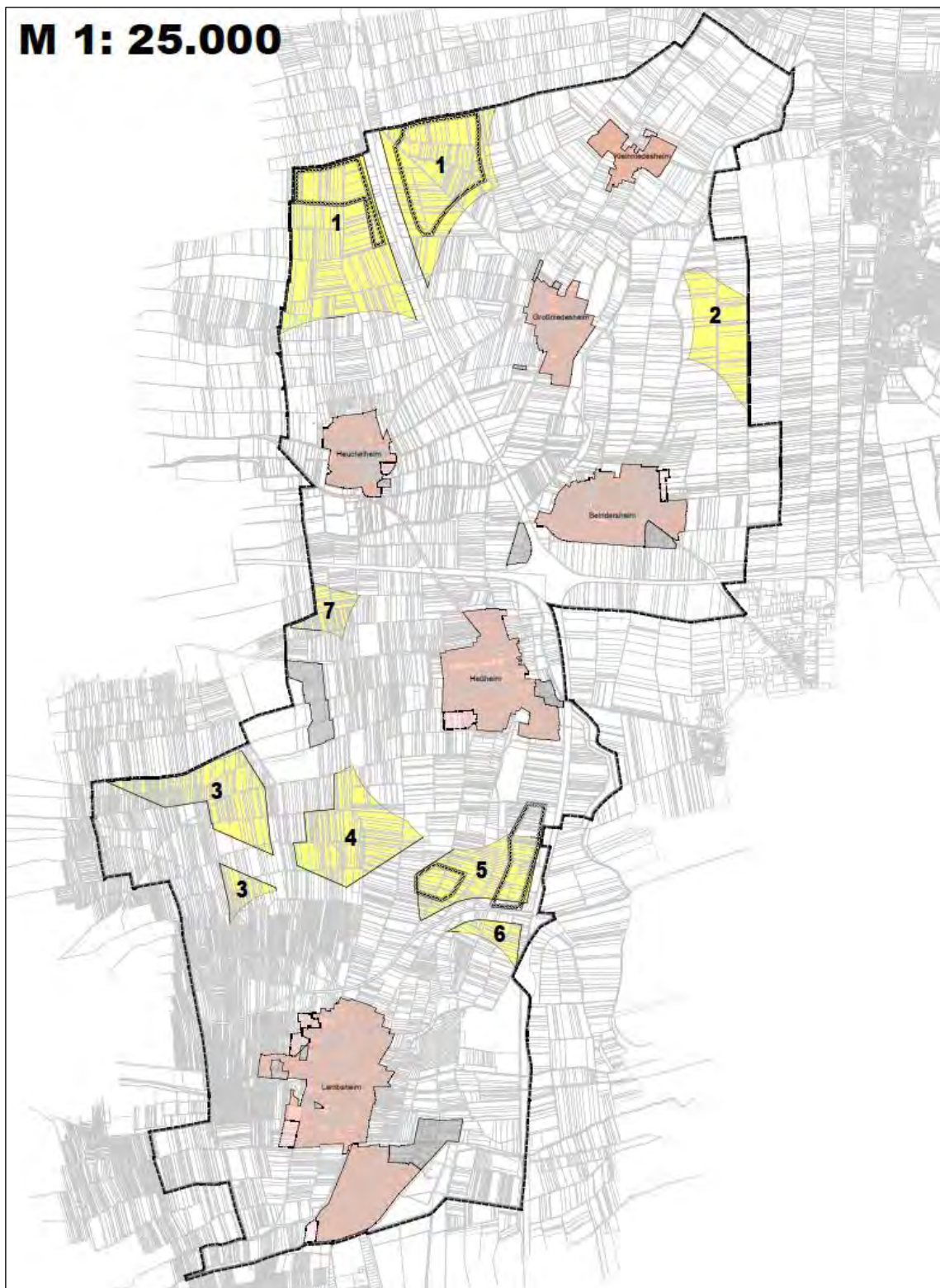
Ausschlussflächen für Windenergieanlagen (soweit für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim relevant)	
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • alle Siedlungsflächen • straßenrechtliche Mindestabstände • Beschränkter Bauschutzbereich um den Verkehrslandeplatz Worms • Wasserschutzgebiete der Zone 1
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • geplante Siedlungsflächen • Rohstoffvorranggebiete • Grünzäsuren • landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften • Mindestabstand zu Siedlungsgebieten (einschließlich urbaner Gebiete und dörflicher Wohngebiete gemäß Baunutzungsverordnung) ohne Höhenstaffelung von 900 m

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen (soweit für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim relevant)	
Ausschlussflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit weniger als 900 m Abstand zu Siedlungsgebieten, zu Flächen für Gemeinbedarf (soziale Einrichtungen) und Sondergebieten mit Wohnnutzungen (auch zu im FNP verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen), • Flächen mit weniger als 600 m Abstand zu Campingplätzen und Wochenendhausgebieten • Flächen mit weniger als 600 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, • Flächen mit weniger als 600 m Abstand zu Gewerbegebieten, sofern dort eine auf die gewerbliche Nutzung bezogene Wohnnutzung zulässig ist (auch zu im FNP verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen), • Flächen mit weniger als 300 m Abstand zu Gewerbegebieten, sofern dort keine auf die gewerbliche Nutzung bezogene Wohnnutzung zulässig ist (auch zu im FNP verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen), • Flächen mit weniger als 300 m Abstand zu Kleingartenanlagen, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen (auch zu im FNP verankerten geplanten Flächen der genannten Nutzungen) • Flächen mit weniger als 100 m Abstand zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien • Flächen mit weniger als 100 m Abstand zu oberirdischen Hauptversorgungsleitungen • Flächen kleiner als 10 ha.

Zur näheren Erläuterung der Abstandskriterien wird auf die „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) verwiesen.

5.3. Ergebnis der Untersuchung zur Ermittlung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen

In der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) wurden Flächen ermittelt, die als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen. Es verbleiben damit die in nachfolgender Abbildung gelb hervorgehobenen Potenzialflächen.

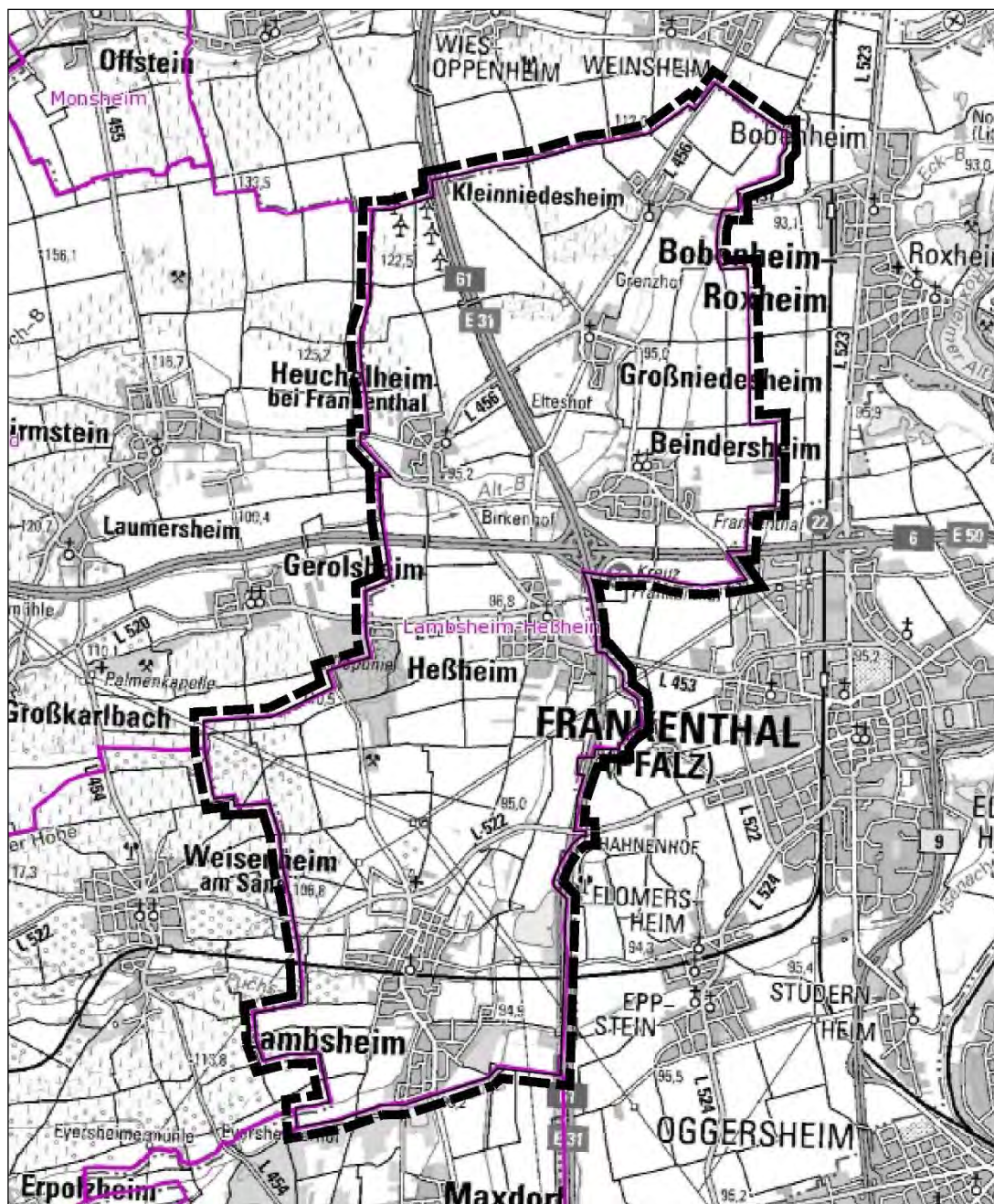


Übersicht der auf Basis der vom Planungsbüro PISKE durchgeführten Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen ermittelten Potenzialflächen (gelb)

6. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windenergie“ umfasst die gesamte Gemarkung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, da die dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zumindest bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für die außerhalb dieser Sonderbauflächen gelegenen Teile der Gemarkung eine Ausschlusswirkung entfalten.



Grenzen des Verbandsgemeindegebiets

(ohne Maßstab)

6.2. Flächenauswahl

In der durch das Planungsbüro PISKE im Juni 2023 erarbeiteten „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ wurden in einem mehrstufigen Verfahren Flächen ausgeschlossen, die als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

Die nach diesen Ausschlusschritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass von den sieben Potenzialflächen grundsätzlich alle für die Ausweisung als „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ eignen würden. Bei drei Flächen wird jedoch in der Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2023) ein Verzicht auf eine Flächendarstellung im Teilflächennutzungsplan Windenergie empfohlen, da bei einer tatsächlichen Ausweisung und künftigen Bebauung aller Potenzialflächen mit Windkraftanlagen in der Summe eine Überlastung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre.

Die Verbandsgemeinde folgt im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ den Empfehlungen der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“.

Nr.	Lage	Größe	Empfehlung zur Ausweisung als Fläche für Windenergieanlagen	Größe der empfohlenen Flächendarstellung
1	Beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet	220 ha	Ausweisung denkbar. Verzicht auf ein näheres Heranrücken an die Ortslagen von Groß- und Kleinniedesheim. Analoger Abstand zu Heuchelheim (ca. 1.000 m)	153 ha (davon bereits ausgewiesen: 59 ha)
2	Am Hollergraben	51 ha	Verzicht aufgrund einer möglichen Überlastung des Landschaftsraums im Kontext mit anderen Flächenausweisungen	--
3	Nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	68 ha	Ausweisung denkbar. Anpassung an topographische Grenzlinien (Wirtschaftswege) ist zu empfehlen.	67 ha
4	Südlich der Mülldeponie	66 ha	Ausweisung denkbar	66 ha
5	Beidseits des Talgrabens nördlich Lambsheim	54 ha	Ausweisung in Teilen bereits vorhanden, im Übrigen denkbar. Die Talaue entlang des Talgrabens sollte jedoch ausgespart bleiben. Richtung Heßheim und zur Landesstraße ist die Flächenabgrenzung an die	40 ha (davon bereits ausgewiesen: 38 ha)

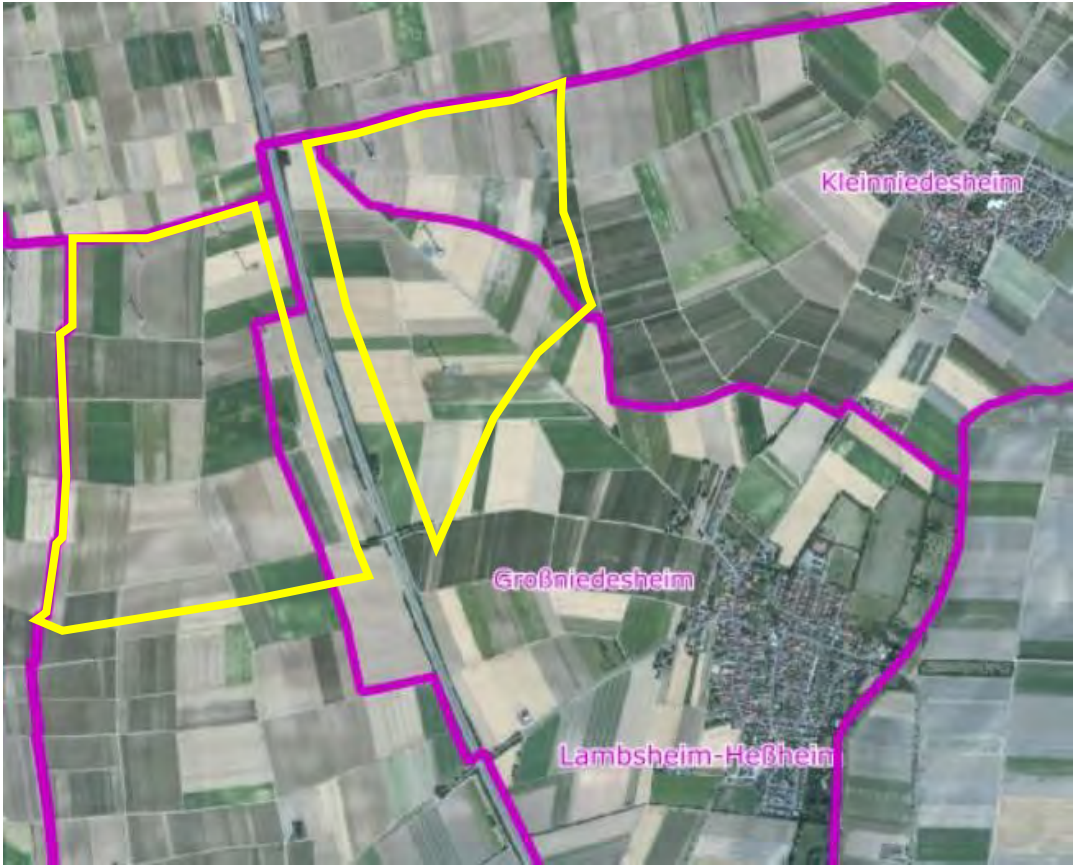
*Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
 nutzungsplan „Windenergie“* *Entwurf vom 04.09.2023*

Nr.	Lage	Größe	Empfehlung zur Ausweisung als Fläche für Windenergieanlagen	Größe der empfohlenen Flächendarstellung
			aktuellen Abstandsvorgaben anzupassen.	
6	Am Lamsheimer Weiher, südlich der L522	11 ha	Verzicht aufgrund der Nähe zu den Naherholungsflächen am Lamsheimer Weiher	--
7	Nördlich der Mülldeponie	15 ha	Verzicht aufgrund einer möglichen Überlastung des Landschaftsraums im Kontext mit anderen Flächennutzungen (Mülldeponie, Autobahn)	--
Summe:		485 ha		326 ha

6.3. Künftige Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“

Im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ werden folgende Flächen als „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ dargestellt:

6.3.1. Teilbereich 1: Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet, Gemarkungen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim


Teilbereich 1: Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet		
Beabsichtigte Ergänzung der Flächendarstellung		
	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	153 ha	149 ha
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	59 ha	153 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	--	4 ha
Lage der Fläche		
		
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung, 11 bestehende Windenergieanlagen.	

*Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“* *Entwurf vom 04.09.2023*

Teilbereich 1: Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet	
Darstellung im Flächennutzungsplan der früheren VG Lamsheim-Heßheim	Im Flächennutzungsplan der früheren Verbandsgemeinde Heßheim sind innerhalb der Fläche westlich der Autobahn A 61 Ackerflächen und Rebflächen dargestellt. Im östlichen Teil sind Ackerflächen und Rebflächen in Streulage sowie mögliche archäologische Fundstellen dargestellt.
Beabsichtigte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (gemäß Entwurf zur Offenlage, Juni 2023)	Im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist für die Fläche westlich der A 61 die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Rebland beabsichtigt. Für die Fläche östlich der A 61 ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, Baum- und Strauchhecken beabsichtigt.
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Im Einheitlichen Regionalplan sind beide Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als regionaler Grünzug dargestellt. Zudem sind die Fläche im Teilregionalplan Windenergie teilweise als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.
Topographie	Flach Richtung Süden bzw. Osten geneigte Hanglage
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Diese wurden im Zuge der Errichtung der bereits bestehenden Windenergieanlagen bereits ausgebaut. Die Zuwegung kann über die L 456 im Süden bzw. im Osten erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Hochspannungsleitungen im näheren Umfeld sind nicht vorhanden. Auf den Flächen sind jedoch bereits 11 Windenergieanlagen in Betrieb. Eine Nutzung vorhandener Leitungen zu Einspeisepunkten ist daher denkbar. Ob die vorhandenen Leitungen zu Einspeisepunkten tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenhersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Wohnbauflächen in Heuchelheim: 1.000 m Wohnbauflächen in Großniedesheim: 1.000 m Wohnbauflächen in Kleinniedesheim: 1.000 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
	Wasserrecht: Es sind keine wasserschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.

Teilbereich 1: Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet	
Planerische Flächenvorgaben	Die Fläche ist bereits teilweise als Konzentrationsfläche gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Versorgungsanlagen der Windenergie ausgewiesen. Innerhalb des Gebiets sind Teilflächen als mögliche archäologische Fundstellen gekennzeichnet. Innerhalb des Gebiets ist eine Altablagerung kartiert.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar, durch die mittig die Autobahn verläuft. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Umweltbericht, Kapitel 7.4.1). Vorkommen von Weißstorch und Rotmilan sind aber für ähnlich strukturierte Flächen im weiteren Umfeld bekannt.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sind bei einer Ausweitung der Fläche keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen zu erwarten.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u></p> <p>Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet und wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Die derzeitige Flächendarstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (ca. 59 ha) wird übernommen.</p> <p>Im Süden Richtung Heuchelheim erfolgt eine Anpassung an bestehende topographische Grenzlinien (Flurstücksgrenzen).</p> <p>Auf ein näheres Heranrücken an die Ortslagen von Groß- und Kleinniedesheim (Abstand bislang 1.000 m) wird verzichtet. Im Süden Richtung Heuchelheim werden ebenfalls ca. 1.000 m Abstand eingehalten.</p> <p>Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.</p>	

6.3.2. Teilbereich 2: Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie, Ge-markungen Heßheim und Lamsheim


Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie		
Beabsichtigte Ergänzung der Flächendarstellung		
	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	67 ha	67 ha
Sonderbaufläche für Wind-energieanlagen	0 ha	67 ha
Lage der Fläche		
		
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung	
Darstellung im Flächennutzungsplan der früheren VG Lamsheim-Heßheim/der früheren verbandsfreien Gemeinde Lamsheim	Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Ackerfläche und Rebland dargestellt. Zudem wird der nördliche Bereich durchzogen von einer Gasleitung mit einer beidseitigen Schutzzone von 4 m.	
Beabsichtigte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (gemäß Entwurf zur Offenlage, Juni 2023)	Im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist für die Fläche nördlich der nachrichtlich dargestellten Richtfunktrasse die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, als Rebland, als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, Baum- und Strauchhecken sowie als bei Starkregen potenziell überflutungsgefährdeter Bereich entlang von Tiefenlinien beabsichtigt.	

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023

Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	
	Für die Fläche südlich der Richtfunktrasse ist die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, als Rebland, als Grünfläche, als mögliche archäologische Fundstelle, als Fläche für die Erhaltung und Entwicklung von extensiven Grünflächen, Nass- oder Feuchtwiesen sowie als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen beabsichtigt.
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Im Einheitlichen Regionalplan sind beide Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als regionaler Grünzug dargestellt.
Windhöflichkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.
Topographie	Die Fläche steigt leicht Richtung Norden an.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann ortsdurchfahrtsfrei aus Richtung Osten über die K 2 erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Es verlaufen Hochspannungsleitungen quer durch die Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Landwirtschaftliche Aussiedlung: 600 m Wohnbauflächen in Lamsheim: 900 m Wohnbauflächen in Heßheim: 1.800 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Die Fläche liegt angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-7000-039).
	Wasserrecht: Es sind keine wasserschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
Fachplanerische Flächenvorgaben	Innerhalb des Gebiets befinden sich naturschutzrechtliche Kompensationsflächen.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Gemäß Bewirtschaftungsplan zum Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ ist unmittelbar angrenzend an die Potenzialfläche das Vorkommen von Steinschmätzer, Zippammer, Heidelerche und Wendehals relevant. Es handelt sich nicht um gemäß BNatSchG kollisionsgefährdete Vogelarten.


Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	
	Im Gebiet und im Umfeld wurde das Vorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Rotmilan verzeichnet. (siehe Umweltbericht, Kapitel 7.4.1).
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Es sind Vorbelastung durch die Mülldeponie und eine Hochspannungstrasse gegeben. Es sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Bedeutsame Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u></p> <p>Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet und wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Abgrenzung wird im Süden an topographische Linien – hier: Wirtschaftsweg – angepasst.</p> <p>Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.</p>	

6.3.3. Teilfläche 3: Flächen südlich der Mülldeponie, Gemarkung Lamsheim

Flächen südlich der Mülldeponie		
Beabsichtigte Ergänzung der Flächendarstellung		
	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	57,3 ha	66 ha
Abgrabungsfläche	8,7 ha	--
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	0 ha	66 ha
Lage der Fläche		
		
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung	
Darstellung im Flächennutzungsplan der früheren verbandsfreien Gemeinde Lamsheim	Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Ackerfläche mit partieller Wegbegrünung, Vorranggebiet für Rohstoffsicherung sowie als Fläche für Abgrabungen mit der Zweckbestimmung Sand- und Kiesgrube dargestellt.	
Beabsichtigte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (gemäß Entwurf zur Offenlage, Juni 2023)	Im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist für die Fläche die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, als mögliche archäologische Fundstelle sowie als bei Starkregen potenziell überflutungsgefährdeter Bereich entlang von Tiefenlinien beabsichtigt.	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Im Einheitlichen Regionalplan sind beide Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als regionaler Grünzug dargestellt.	
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.	
Topographie	weitgehend eben.	

Flächen südlich der Mülldeponie	
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann jeweils ortsdurchfahrtsfrei aus Richtung Westen über die K 2 oder aus Südosten über den Heuchelheimer Weg erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen verlaufen unmittelbar nordöstlich, südöstlich und südwestlich der Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenhersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Landwirtschaftliche Aussiedlung: 600 m Wohnbauflächen in Lamsheim: 1.050 m Wohnbauflächen in Heßheim: 900 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
	Wasserrecht: Es sind keine wasserschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
Planerische Flächenvorgaben	Innerhalb des Gebiets ist eine Teilfläche als mögliche archäologische Fundstelle gekennzeichnet.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als vollständig ausgeräumte Agrarflur dar. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Umweltbericht, Kapitel 7.4.1).
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Es sind Vorbelastung durch die Mülldeponie und Hochspannungstrassen gegeben. Es sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Bedeutsame Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u> Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet und wird daher im sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Abgrenzung wird im Norden an topographische Linien – hier: Wirtschaftsweg – angepasst. Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.</p>	

6.3.4. Teilfläche 4: Fläche beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim, Ge-markung Lamsheim

Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim		
Beabsichtigte Ergänzung der Flächendarstellung		
	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	40 ha	40 ha
Sonderbaufläche für Wind-energieanlagen	38 ha (teilweise außerhalb der künftigen Abgrenzung)	40 ha
Lage der Fläche		
		
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung, 3 bestehende Windenergieanlage Gehölz am Gewässer „Oberer Talgraben“	
Darstellung im Flächennutzungsplan der früheren verbandsfreien Gemeinde Lamsheim	Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Ackerfläche, als flächenhafte Begrünung, als Fläche für Wald/Aufforstung, als Altlasten/Altlastenverdachtsstandort, als Überschwemmungsgebiet sowie als Fläche für Renaturierung mit Gewässerrandstreifen dargestellt. Weiterhin besteht auf ca. 38 ha eine Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Diese Darstellung reicht jedoch im Norden und Süden geringfügig über die künftig geplante Abgrenzung hinaus.	
Beabsichtigte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (gemäß Entwurf zur Offenlage, Juni 2023)	Im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist für die Fläche die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, als mögliche archäologische Fundstelle sowie als bei Starkregen potenziell überflutungsgefährdeter Bereich entlang von Tiefenlinien beabsichtigt.	

Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim	
Darstellung im Einheitlichen Regionalplan	Im Einheitlichen Regionalplan ist die Fläche als Vorranggebiet für den Vorbeugenden Hochwasserschutz, als Vorranggebiet für die Landwirtschaft, als Fläche des landesweiten Biotopverbunds Rheinland-Pfalz sowie als regionaler Grünzug dargestellt. Zudem ist die Fläche im Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.
Windhöflichkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,8 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.
Topographie	weitgehend eben.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Diese wurden im Zuge der Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen bereits ausgebaut. Die Zuwegung kann ortsdurchfahrtsfrei über den bestehenden Anschluss zur L 522 im Süden erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen verlaufen unmittelbar nordöstlich, südwestlich und nordwestlich der Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Landwirtschaftliche Aussiedlung: 600 m Wohnbauflächen in Lamsheim: 1.150 m Wohnbauflächen in Heßheim: 900 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden. Wasserrecht: Teilflächen im Osten liegen im fachrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Eckbach. Gemäß Hochwassergefahrenkarte liegt eine Überschwemmungsgefährdung nur für Teilflächen vor. Mittig der Fläche verläuft das Gewässer 3. Ordnung „Oberer Talgraben“.
Planerische Flächenvorgaben	Die Fläche ist zum Großteil als Konzentrationsfläche gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Versorgungsanlagen-Windenergie ausgewiesen. Teilflächen im Osten liegen im fachrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Eckbach. Innerhalb des Gebiets sind Teilflächen als mögliche archäologische Fundstellen gekennzeichnet.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 61 dar. Ein

Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim	
	Gehölzbestand besteht lediglich kleinflächig am Oberen Talgraben und auf vereinzelt Flurstücken. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Umweltbericht, Kapitel 7.4.1).
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen, die bestehende Freileitung und die Autobahn sind bei einer Ausweitung der Fläche keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen zu erwarten.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u></p> <p>Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet und ist im Flächennutzungsplan bereits teilweise als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die derzeitige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan (ca. 38 ha) wird jedoch im Norden (mindestens 900 m Abstand zu Heßheim) und im Süden (Mindestabstand zur Landstraße 100 m) an die aktuellen Abstandsvorgaben angepasst.</p> <p>Die Bachaue entlang des Talgrabens wird weiterhin freigehalten.</p> <p>Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.</p>	

6.4. Nicht berücksichtigte Potenzialflächen

Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Potenzialflächen wird auf die Alternativenprüfung in Kapitel 7.5 des Umweltberichts verwiesen.

6.5. Lage der rotorüberstrichenen Flächen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen beziehen sich auf mögliche Maststandorte. Die durch die Rotoren der Windkraftanlagen überstrichenen Flächen müssen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen.

6.6. Überlagerung mit sonstigen Flächendarstellungen

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen überlagern die sonstigen Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim in seiner jeweils gültigen Fassung, ohne diese zu ersetzen.

6.7. Verhältnis zur interkommunalen Vereinbarung

Die in der 1. und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemals verbandsfreien Gemeinde Lamsheim dargestellten Flächen für Windenergieanlagen dienen gemäß der interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1

Satz 4 BauGB zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Lamsheim, Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 02.09.2003 als gemeinsame Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Diese Bindung bleibt für die betreffenden Flächen bestehen, solange die interkommunale Vereinbarung Bestand hat. Spätestens mit Erreichen und Verkünden der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG bzw. dem Ablauf der im WindBG festgelegten Fristen (vgl. Kapitel 2.1) wird der interkommunalen Vereinbarung jedoch ihre Grundlage und damit ihre rechtliche Wirkung entzogen.

Die über die in der 1. und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemals verbandsfreien Gemeinde Lamsheim dargestellten Flächen für Windenergieanlagen hinausgehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen werden nicht Bestandteil der interkommunalen Vereinbarung vom 02.09.2003.

6.8. Schaffung eines substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie

Die Gesamtfläche der Gemarkung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim beträgt ca. 3.768 ha.

Der gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Rheinland-Pfalz bis 31.12.2027 nachzuweisende Flächenbeitragswert von 1,4 % bzw. von 2,2 % bis 31.12.2032 wird bereits mit der bislang dargestellten Fläche von 95 ha mit einem Flächenanteil von 2,5 % deutlich überschritten.

Bei ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen von ca. 326 ha Größe werden ca. 8,6 % der Gemarkungsfläche für Windenergieanlagen vorgesehen. Damit wird den Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – bezogen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde – Rechnung getragen werden. Es wird ein mehr als ausreichender substanzieller Raum für die Nutzung der Windenergie bereit gestellt.

6.9. Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen befinden sich in Flächenbereichen, die weder bedeutsame Lebensräume für Flora und Fauna bieten noch eine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung haben. Insofern werden diesbezüglich mögliche Konflikte grundlegend vermieden.

Auch zu Lebensräumen, insbesondere zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, windkraftsensibler Tierarten werden so ausreichende Abstände eingehalten, sodass kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht

bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck sowie mit sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen können jedoch aufgrund deren Größe praktisch in keiner Weise vermieden oder wesentlich gemindert werden.

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Windenergieanlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans weder ausreichend bestimmt noch gar gelöst bzw. bewältigt werden.

Ohnehin wird durch den Flächennutzungsplan kein abschließendes Baurecht für die Anlage geschaffen. Somit ist auch im Flächennutzungsplan keine abschließende Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft möglich. Eine solche Entscheidung ist auch nicht erforderlich, da der Nachweis des ökologischen Ausgleichs ohnehin erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu erbringen ist und im Rahmen der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fixiert werden können.

6.10. Artenschutz

Für die Potenzialflächen ist angesichts der bestehenden unversiegelten Freiflächen und deren landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff BNatSchG maßgebend. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch eine am 29.07.2022 in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden für Brutvogelarten, die mit Windanlagen zusammenstoßen können, folgende artspezifische und brutplatzbezogene Abstandsvorgaben mit Tabubereich festgelegt:

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo</i>	500	1 000	2 500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt			
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			

Bundesnaturschutzgesetz, Anlage 1, Abschnitt 1

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand vor, der geringer ist als der in obiger Tabelle für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Die betreffende Fläche ist damit als abschließende Ausschlussfläche zu betrachten.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand vor, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer

- Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand vor, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Aus den vorliegenden Kartierungen (vgl. Kap. 7.4.1) ergeben sich keine Hinweise darauf, dass streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten in einem Ausmaß betroffen sein könnten, das einer Genehmigung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen grundsätzlich entgegen steht.

Nachdem durch den Flächennutzungsplan kein abschließendes Baurecht für die Anlage geschaffen wird, kann eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Themen auf das Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen. Im Einzelgenehmigungsverfahren sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Unterlagen zu einer möglichen Betroffenheit streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten vorzulegen. Dort können dann auch die gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie etwa Abschaltregelungen zu bestimmten Zeiten o.ä. festgelegt werden.

6.11. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der

Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für Windkraftanlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Im konkreten Fall handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Inanspruchnahme, der für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Flächen ist daher zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele nicht zu vermeiden. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird zudem auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche trotz der geplanten Windkraftanlagen weiterhin möglich bleiben. Insofern erfolgt durch die beabsichtigte Nutzung als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen kein vollständiger Entzug der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Im Unterschied zur Landschaftsplanung ist es Aufgabe des Umweltberichts, die Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen. Kern des Umweltberichts ist daher

- eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- eine Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Da es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lediglich um den Teilbereich Windkraft handelt, werden Umweltauswirkung ausschließlich für die geplanten Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ermittelt, beschrieben und bewertet.

7.1. Beschreibung der Planung

7.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sieht sich in der Pflicht, die Ziele der Energiewende sowie Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels zu unterstützen. Daher ist die Verbandsgemeinde gewillt, Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu ermöglichen.

Bereits in den verbindlichen Flächennutzungsplänen der früheren Verbandsgemeinde Heßheim und der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim wurde die Thematik der Windenergieanlagen im Rahmen von Flächennutzungsplan-Änderungen bearbeitet.

- Für den Bereich der früheren Verbandsgemeinde Heßheim wurde im Zuge der Änderung 2 des FNP II, die im Jahr 2002 wirksam wurde, eine planerische Gesamtkonzeption für Windkraftanlagen für die gesamte Fläche der VG Heßheim erstellt. Im Rahmen der seit 2014 wirksamen 8. und 9. Änderung des FNP II der VG Heßheim wurde die durch die Änderung 2 des FNP II aufgenommene Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windkraft“ im Bereich der Ortsgemeinden Großniedesheim und Kleinniedesheim ausgeweitet.
- Für den Bereich der Gemeinde Lamsheim erfolgt die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen bislang im Rahmen einer am 02.09.2003 abgeschlossenen interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB gemeinsam mit den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf. Diese Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB

ersetzt einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan. Als sachliche Grundlage liegt der Ausweisung von gemeinsamen Versorgungsflächen Windkraft eine flächendeckende Untersuchung für den gesamten Außenbereich aus dem Jahr 2003 zugrunde. Im Zuge der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lamsheim und der dafür erforderlichen Anpassung der Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wurde 2014 diese flächendeckende Untersuchung aller an der interkommunalen Vereinbarung beteiligten Kommunen gemäß den damals aktuellen Anforderungen aktualisiert.

Verschiedene Windkraftanlagenbetreiber beabsichtigen nun, auf den Gemarkungen Heuchelheim, Lamsheim und Heßheim weitere Windräder zu errichten. Planungsrechtlich sind diese zusätzlich geplanten Windräder jedoch gegenwärtig unzulässig, da in den bislang gültigen Flächennutzungsplänen Vorrangflächen für Windkraftanlagen an anderer Stelle ausgewiesen sind, denen bislang noch eine Konzentrationswirkung zukommt.

Planerische Zielsetzung der Verbandsgemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für einen weitergehenden Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Daher sollen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen auf Grundlage eines gemarkungsweiten Konzepts planungsrechtlich durch eine Verankerung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat bereits im Jahr 2015 ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Dieser Flächennutzungsplan wird die Flächennutzungspläne der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim aus dem Jahr 2000 sowie den Flächennutzungsplan der früheren Verbandsgemeinde Heßheim aus dem Jahr 2002 ersetzen. In der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 28.06.2023 wurde zum „Flächennutzungsplan 2035“ die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zugleich wurde beschlossen, die Thematik „Windenergie“ in einem eigenen Teilflächennutzungsplan zu behandeln. Mit der Abtrennung des Verfahrens für Windenergieanlagen soll insbesondere gewährleistet werden, dass der „Flächennutzungsplan 2035“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ungeachtet der verfahrensrechtlichen Anforderungen, die sich aus der interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu Windenergieanlagen für den Bereich der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim ergeben, fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

7.1.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst die gesamte Gemarkung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, da die dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zumindest bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für alle außerhalb dieser

Sonderbauflächen gelegenen Teile der Gemarkung eine Ausschlusswirkung entfalten.

Konkret dargestellt werden 4 Teilbereiche als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen:

- Der Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 166,0 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand der Gemarkung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim. Die Flächen sind bereits heute teilweise mit Windkraftanlagen bebaut und werden im Übrigen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrahmt sowie durch die Bundesautobahn von Norden nach Süden in der Mitte durchquert.
- Der Teilbereich 2 umfasst eine Fläche von ca. 60,0 ha und befindet sich im westlichen Bereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Lamsheim und Heßheim. Die Flächen sind derzeit unbebaut und werden von der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, darunter die Kreisstraße K 2, sowie im weiteren Umfeld von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrahmt. Die südliche Abgrenzung wird dabei maßgeblich von der Nähe zu oberirdischen Hauptversorgungsleitungen geprägt.
- Der Teilbereich 3 umfasst eine Fläche von ca. 66,0 ha und befindet sich im östlichen Bereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Lamsheim. Die Flächen sind derzeit überwiegend unbebaut, lediglich im westlichen Bereich befindet sich ein bestehendes Pumpwerk. Darüber hinaus wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrahmt.
- Das Plangebiet „Teilbereich 4“ umfasst eine Fläche von ca. 43,0 ha und befindet sich im östlichen Bereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Lamsheim. Die Flächen sind ebenfalls bereits heute teilweise mit Windkraftanlagen bebaut und werden im Übrigen von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Westen sowie durch die Bundesautobahn A 61 im Osten und die Landesstraße L 522 im Süden umrahmt.

7.1.3. Ziele und Inhalte der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ möchte die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen zur Unterstützung der Energiewende schaffen. Zudem soll durch die Ausweisung der Teilbereiche als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen eine planerische Steuerung für die Ansiedlung weiterer Windkraftanlagen in klar definierten Konzentrationszonen erreicht werden.

7.1.4. Flächenbedarf der Planung

Auf Grundlage der Planung ergeben sich folgende Änderungen der Flächenaufteilung:

Teilbereich 1:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	153 ha	149 ha
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	153 ha	153 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	--	4 ha

Teilbereich 2:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	67 ha	67 ha
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	0 ha	67 ha

Teilbereich 3:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	57 ha	66 ha
Abgrabungsfläche	9 ha	--
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	0 ha	66 ha

Teilbereich 4:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Ackerland	40 ha	40 ha
Sonderbaufläche für Windenergieanlagen	38 ha (teilweise au- ßerhalb der künftigen Abgrenzung)	41 ha

7.2. Übergeordnete Vorgaben

7.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den

dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Flächennutzungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- der sachgerechte Umgang mit Abwässern, hier durch die Vorgabe einer Versickerung bzw. Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Naturschutz und Landespflege

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für die Planungsgebiete ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG *„ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“*

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohn dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

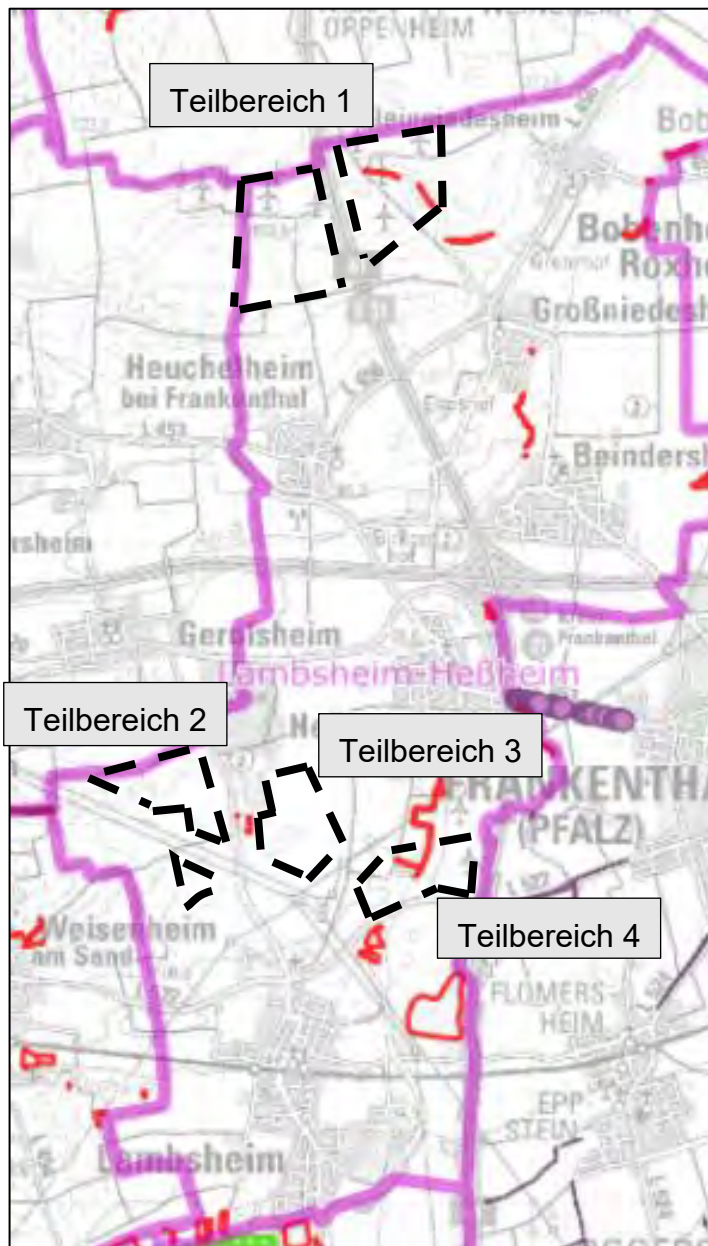
7.2.2. Fachrechtliche Unterschützstellungen

Naturschutzrecht

Innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim befinden sich weder ein Naturpark, ein Naturschutzgebiet noch ein Landschaftsschutzgebiet.

Allerdings sind eine Vielzahl an überwiegend kleineren geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG verstreut über das Gemeindegebiet ausgewiesen. Da die realistische Möglichkeit besteht, dass zumindest bei bestimmten Biotoptypen entstehende Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ausgeglichen werden können, werden Biotope nach § 30 BNatSchG nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussflächen betrachtet.

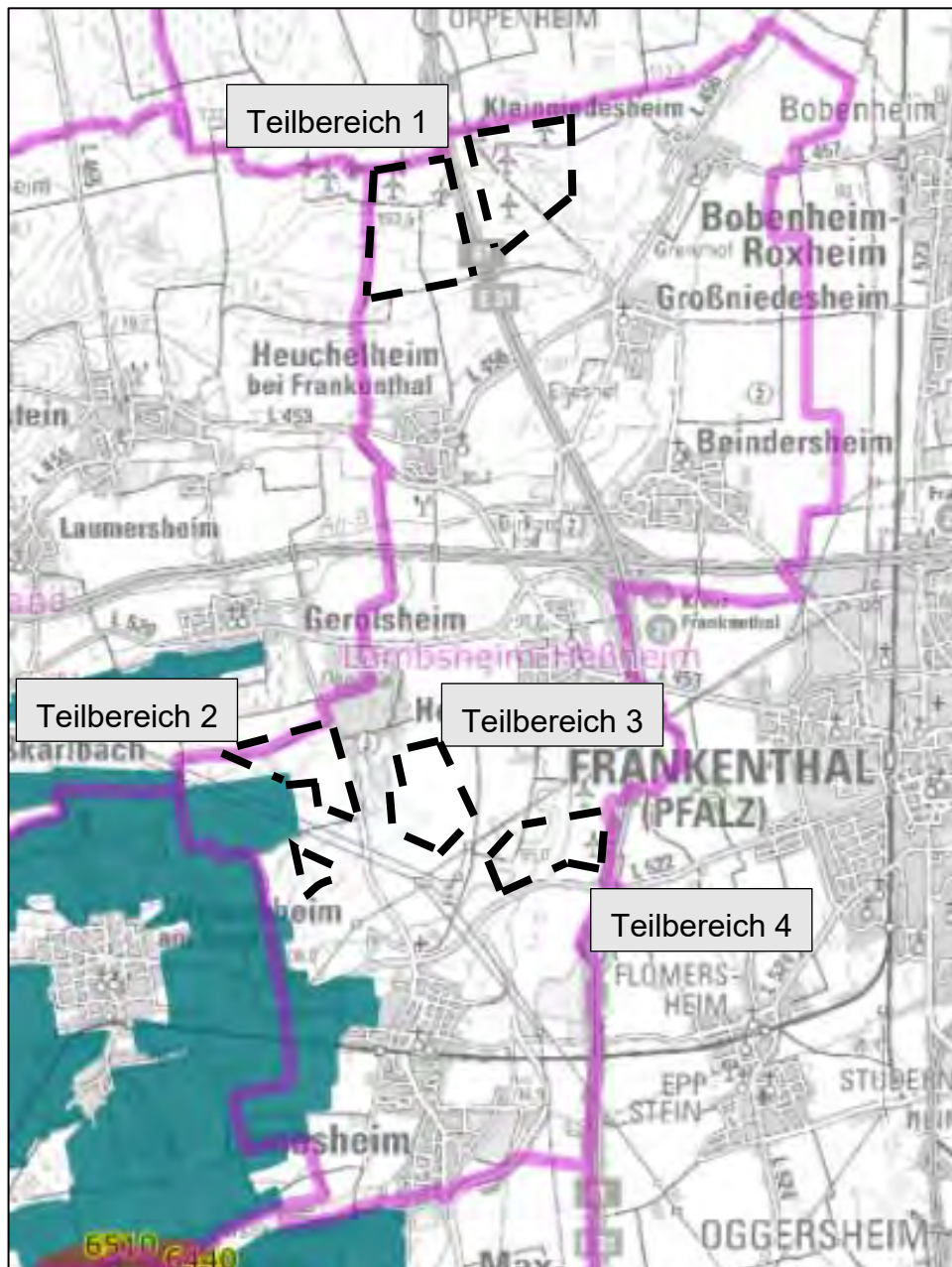
Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
 nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023



Darstellung der Landschaftsschutzgebiete (grün), geschützte Landschaftsbestandteile (rosa), gesetzlich geschützte Biotope (rot) (Quelle: Landschaftsinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

Darüber hinaus befindet sich am südwestlichen Rand der Gemarkungsgrenze das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, welches zugleich ein Natura 2000 Gebiet darstellt. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind denkbar, sofern ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit

geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.



Natura 2000-Gebiete in der VG Lamsheim-Heßheim (Vogelschutzgebiete grün) (Quelle: Landschaftsinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

Die Rechtsverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 besagt für das Vogelschutzgebiet 6514-401 Haardtrand, dass die „Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichen Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern als Ziel definiert sind.

Gemäß Anlage zum Landesnaturschutzgesetz erfolgt die Ausweisung zugunsten folgender vorkommender Arten laut Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG ((H) = Hauptvorkommen (d. h. die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind)):

Brutvögel: Ziegenmelker (H), Schwarzspecht (H), Heidelerche (H), Wespenbusard, Uhu, Wanderfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauhußkauz, Wachtelkönig

Durchzügler: Wiedehopf (H), Wendehals (H), Zippammer, Zaunammer, Steinschmätzer

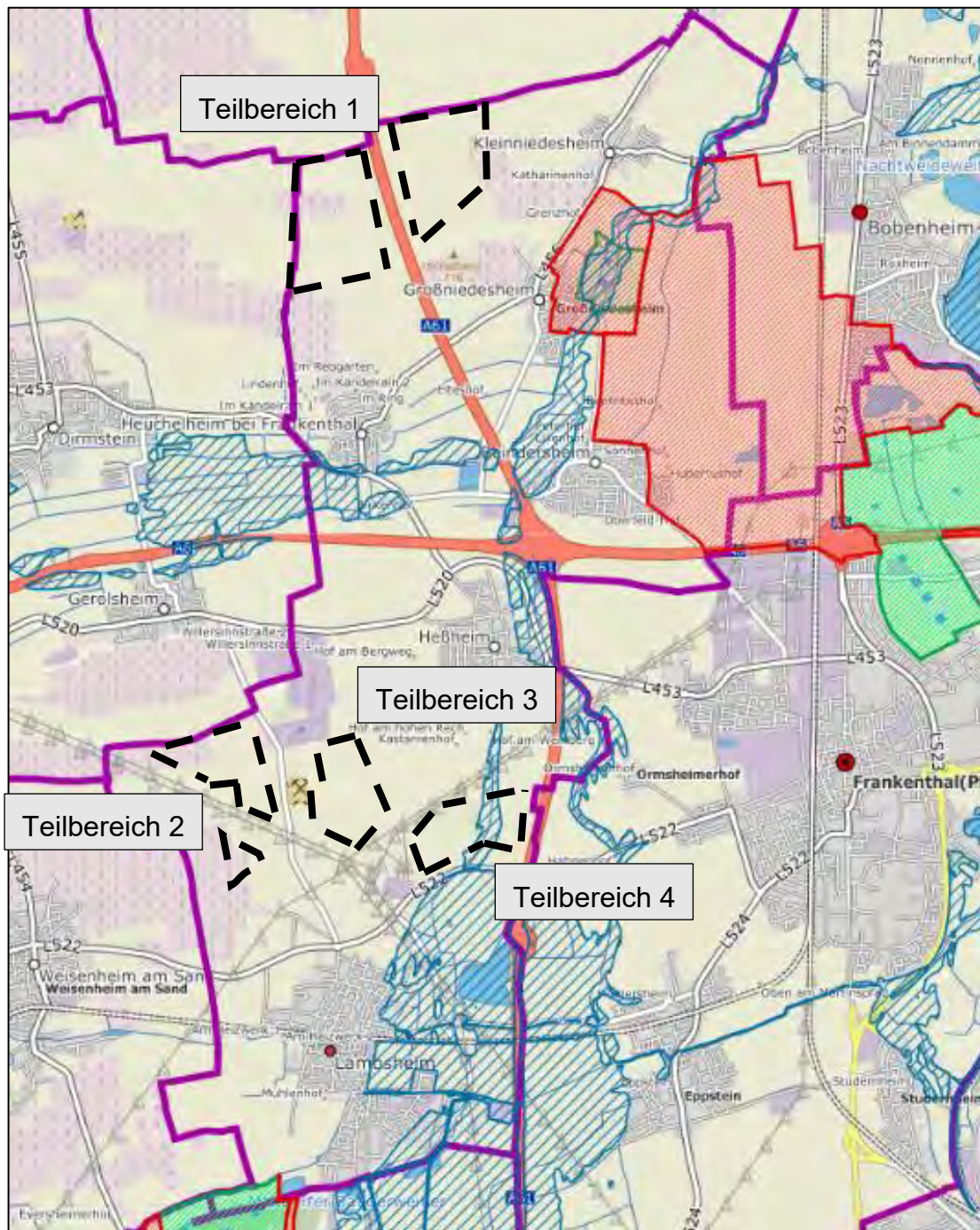
Die Plangebiete befinden sich zum Großteil innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG, welches nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz umfasst.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen nicht.

Wasserrecht

Innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim befindet sich ein größeres Trinkwasserschutzgebiet der Zone III im nordöstlichsten Bereich, rund um die Ortsgemeinde Großniedesheim. Darüber hinaus befinden sich weite Teile der Fläche innerhalb der durch Rechtsverordnung gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eckbach und Isenach.

*Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“* *Entwurf vom 04.09.2023*



Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gewässer Eckbach und Isenach (blau) und Trinkwasserschutzzone III (rot) (Quelle: Wasserportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität)

Denkmalrecht

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, sind in den Teilbereichen 1, 2 und 4 Teilflächen als mögliche archäologische Fundstellen verzeichnet. Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor.

7.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

7.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Innerhalb der Flächen für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.

Vor diesem Hintergrund genügt im Umweltbericht eine allgemeine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen ohne tiefergehende Prüfung der abschließenden rechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall. Die abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur nach Kenntnis der konkreten Anlagen und ihrer Standorte im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

7.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung der Plangebiete durch Windenergieanlagen ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Windkraftanlagen, Nebengebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Optische und akustische Störreize durch den Baustellenbetrieb
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren
- Vergrämung von Tieren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftanlagen und eventuell erforderliche Nebenanlagen.
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen.
- Großflächiger Schlagschattenwurf durch den Mast sowie die Rotorblätter.
- Optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).
- Zerschneidungswirkungen für windkraftsensible Tierarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Geruchsemissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Betriebsbedingter Lärm
- Schadstoffemissionen durch Betriebsvorgänge und das Verkehrsaufkommen für Wartungen an den Anlagen.
- Lichtemissionen durch Beleuchtung der Betriebsanlagen.
- Individuenverluste bei Vögeln und Fledermäusen durch tödlichen Schlag mit sich drehenden Rotorblättern.
- Vergrämung von Tieren durch Bewegung und wechselnde Schatten in der Landschaft.

7.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

7.4.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Planungsgebiet zur „nördlichen Oberrheinniederung“ in der Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland", sowie innerhalb der Untereinheit „Frankenthaler Terrasse“.

Aufgrund der für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Produktionseigenschaften ist die Frankenthaler Terrasse überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, was auf Parabraunerden und Schwarzerden zurückzuführen ist, die sich durch sandige Ablagerungen entwickelt haben. Diese besitzen aufgrund von Nährstoffreichtum und guter Durchlüftung eine hohe nutzbare Feldkapazität im Wurzelraum. Die Oberfläche ist weitgehend eben. Lediglich die westlich des Planungsgebiets verlaufende Bachsenkung stellt eine topographische Unebenheit dar.

Landschaftsbild

Die Teilbereiche zeigen sich als unbebaute bis überwiegend unbebaute Ackerflächen, die weitgehend von der bestehenden Nutzung durch die Landwirtschaft geprägt sind. Lediglich der „Teilbereich 1“ und der „Teilbereich 4“ sind bereits durch mehrere Windkraftanlagen gekennzeichnet. Ebenfalls zeigt sich das überwiegende Umfeld der Teilbereiche landwirtschaftlich genutzte Fläche. Östlich des Teilbereich 2 und westlich des Teilbereichs 3 ist der Raum geprägt von einer Deponie, einem Wertstoffhof und einer ehemaligen Sandgrube, welche u.a. als Regenrückhaltebecken sowie als Brutstätte für Vogel- und Insektenarten von Bedeutung ist.

Die künftigen Flächen für Windenergieanlagen stellen sich – ebenso wie die bisherige Fläche – als weitestgehend ebene und ausgeräumte Flur dar, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Grad an Natürlichkeit ist ebenso wie die strukturelle Vielfalt gering. Die Fläche hat daher für sich genommen keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild.

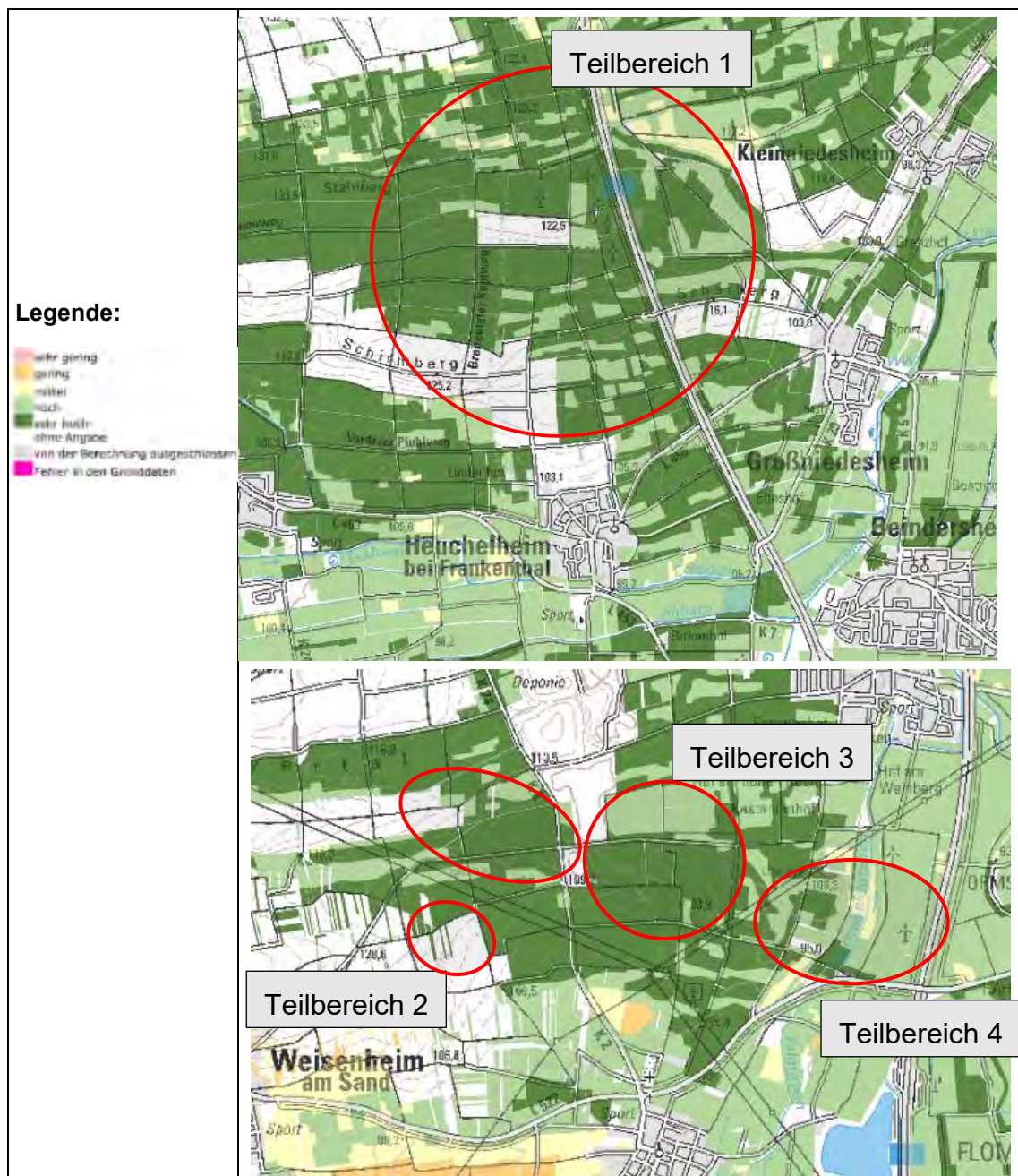
Geologie und Böden

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim liegt im zentralen Bereich des nahezu 300 km langen Oberrheingrabens, der Teil einer überregionalen Bruchzone ist, die Europa von Nordosten nach Südwesten durchzieht. Im Oberrheingraben erfolgten in der Folge Sedimentablagerungen verschiedenen Ursprungs.

Im Bereich der Frankenthaler Terrasse sind gemäß dem Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz überwiegend Böden der Bodenart sandiger Lehm zu finden.

Gemäß dem Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind innerhalb der Teilbereiche die Bodenart sandiger Lehm und Lehm zu finden. Die potenzielle Ertragsfähigkeit ist laut Angaben des Landesamtes für die Teilbereiche 1 bis 3 als überwiegend „sehr hoch“ und vereinzelt „hoch“ einzustufen. Der „Teilbereich 4 ist hinsichtlich der potenziellen Ertragsfähigkeit überwiegend als „hoch“ und teilweise als „mittel“ einzustufen.

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023



Ertragsfähigkeit des Bodens in den beiden betroffenen Teilbereichen (Quelle: Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz)

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, liegen nicht vor.

Gewässerhaushalt

Lediglich in Teilbereich 4 ist mit dem „oberen Talgraben“ ein Gewässer innerhalb des Teilbereiches vorzufinden.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt gemäß Wasserportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im „Teilbereich 1“ bei 21 bis 26 mm/Jahr, im „Teilbereich 2“ bei 0 bis 21 mm/Jahr, im „Teilbereich 3“ bei 21 bis 40 mm/Jahr und im „Teilbereich 4“ bei ca. 40 mm/Jahr.

Für die Teilbereiche 1 bis 3 liegt eine überwiegend mittlere und teilweise ungünstige Grundwasserüberdeckung vor. Teilbereich 4 hingegen ist geprägt von fast ausschließlich ungünstiger Grundwasserüberdeckung

Eine besondere Bedeutung für den Grundwasserhaushalt besteht nicht.

Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist dem Klimabezirk des mittleren Oberrheingrabens zuzurechnen und zeichnet das Planungsgebiet durch milde Winter und warme Sommer aus.

Das Niederschlagsaufkommen liegt im durchschnittlichen Jahresablauf bei 500 bis 550 mm und ist damit als gering zu bezeichnen. Der Raum zählt somit zu den wärmsten, aber auch zu den trockensten Gebieten Deutschlands.

Durch die ausgeprägte Leelage zum Pfälzer Wald und die morphologische Struktur des Rheingrabens ergibt sich eine Ablenkung und Abbremsung der vorherrschenden Großwinde. Es kommt in 40% des Jahres zu windschwachen und austauscharmen Wetterlagen mit klimatischen Belastungszuständen. Im Sommer führt eine starke Erwärmung zu Schwüle und Überhitzungssituationen. Im Winter kommt es häufig zu einer für das Klimageschehen im Rheintal typischen winterlichen Temperaturumkehr (Inversionswetterlage). Von besonderer Bedeutung sind daher kleinräumige Regional- und Flurwindssysteme sowie Kaltluftabflüsse, die einen klimatisch lufthygienischen bedeutsamen Austausch zwischen Freiraum und Siedlung darstellen. Die Teilbereiche stellten sich als mittelgroße Freiland-Klimatope dar. Es kommt zu einer nächtlichen Frischluft- und Kaltluftproduktion. Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Ortslagen führt die Frischluft- und Kaltluftproduktion jedoch in den klimatisch belasteten Ortslagen nicht zu einer relevanten Entlastungswirkung.

Biotopstrukturen

Die Vorhabenflächen bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Artenschutz

Die Teilbereiche sind landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen selbst werden intensiv bewirtschaftet und sind mit Ausnahme der Gehölzflächen landespflegerisch ohne nennenswerte Bedeutung. Die Gehölzflächen im Plangebiet stellen Lebens- und Rückzugsräume für wildlebende Pflanzen und die Tiere der offenen Feldflur da.

In den vier Teilbereichen ist daher mit dem Vorkommen der typischen Tiere der offenen Feldflur sowie mit heimischen Vogelarten zu rechnen. Eine Betroffenheit von Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, von

Fischen und Amphibien kann aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Es sind keine potenziellen Lebensräume für Zaun- oder Mauereidechsen bekannt. Selbst bei einem Vorkommen könnte ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt aufgrund der nur durch die Flächeninanspruchnahme gegebenen Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren bewältigt werden.

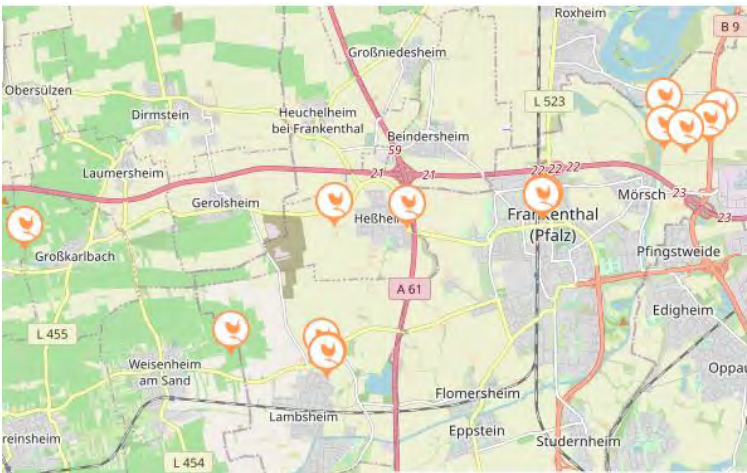
Säugetiere

Innerhalb der Teilbereiche bestehen potenzielle Lebensräume für streng oder besonders geschützte Arten wie Feldhamster, Haselmaus und die verschiedenen Fledermaus-Arten.

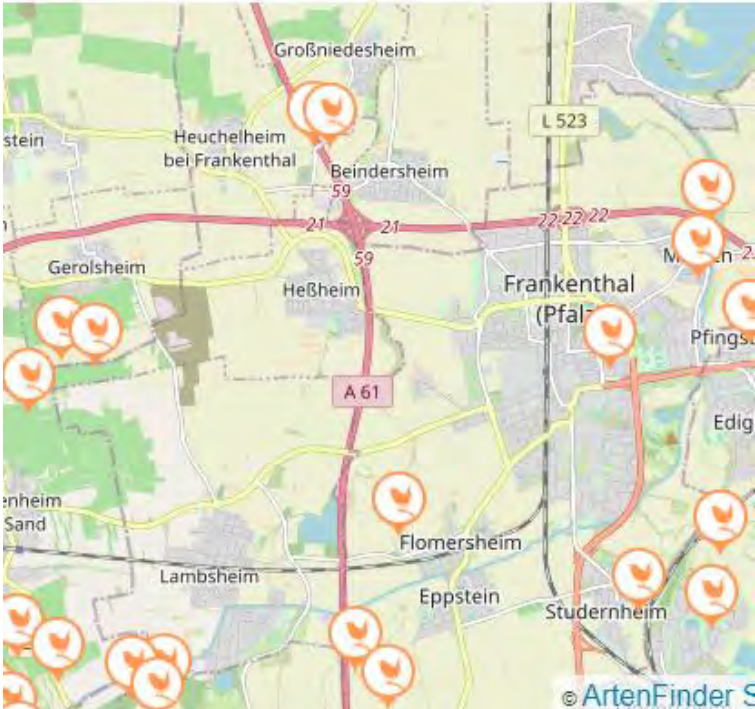
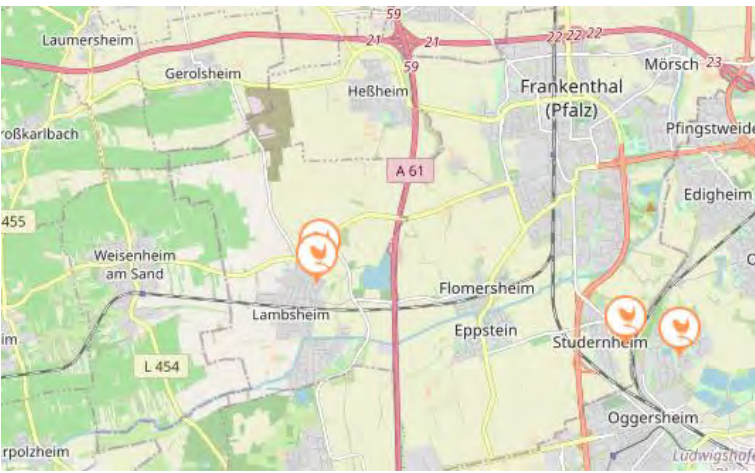
Bei einem Vorkommen der genannten Arten könnte ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt aufgrund der nur durch die Flächeninanspruchnahme gegebenen Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren bewältigt werden.

Vögel

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sind gemäß Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) und der Datenbanken ARTeFAKT und ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG) Vorkommen der folgenden, im Sinne der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes, windkraftsensiblen Vogelarten kartiert:

Brutvogelarten	Kartierung der Sichtungsmeldungen
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023

Brutvogelarten	Kartierung der Sichtungsmeldungen
<p>Rotmilan <i>Milvus</i></p>	
<p>Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i></p>	

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan „Windenergie“ Entwurf vom 04.09.2023

Brutvogelarten	Kartierung der Sichtungsmeldungen
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	
Weißstorch <i>Ciconia</i>	

Artensichtungen sind jedoch nicht automatisch deckungsgleich mit Brutplätzen. Daher bedürfen die Sichtungsmeldungen eines Abgleichs mit den von den jeweiligen Arten genutzten Lebensräumen, insbesondere in Bezug auf die Bruthabitats der Arten. Hier zeigt sich folgendes Bild:

Rohrweihe

Die Rohrweihe lebt im Offenland, bevorzugt in röhrichtreichen Feuchtgebieten, Teich- und Seenlandschaften. Die Art brütet in großen Schilfbeständen und benötigt Flächen mit niedriger Vegetation zur Nahrungssuche, z.B. Weideflächen.

Die Lebensraumvoraussetzungen liegen an den Sichtungsstellen östlich von Heßheim vor. Westlich von Heßheim und nördlich von Lamsheim finden sich jedoch keine als Brutstätten geeigneten Biotopstrukturen. Es ist daher davon auszugehen, dass dort Vögel auf Nahrungssuche gesichtet wurden.

Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt die reich gegliederte offene Hügellandschaft mit weiten Feldern und Waldparzellen. Er kommt sowohl an wie auch fernab von Gewässern vor. Als Brutgebiet benötigt er Wald mit lichten Altholzbeständen.

Die Lebensraumvoraussetzungen liegen an den Sichtungsstellen südwestlich von Lamsheim (auf Gemarkung Maxdorf) vor. Zwischen Beindersheim und Großniedesheim finden sich jedoch – wie auch im übrigen Verbandsgemeindegebiet - keine als Brutstätten geeigneten Biotopstrukturen. Es ist daher davon auszugehen, dass dort Vögel auf Nahrungssuche gesichtet wurden.

Wanderfalke

Mit Ausnahme des inneren Bereichs ausgedehnter Wälder besiedelt der Wanderfalke unterschiedliche Landschaften mit geeigneten Brutplätzen. Er kommt bevorzugt in Gebieten mit steilen Felswänden vor, nistet aber lokal auch an Bauwerken wie Brücken und freistehenden Masten, besonders wenn eine Nistplattform vorhanden ist, sowie gebietsweise in Baumhorsten. Zunehmend findet man den Wanderfalken auch in Städten auf Kirchen und Fernsehtürmen. Außerhalb der Brutzeit hält er sich in der offenen Kulturlandschaft, in Gewässernähe und im Siedlungsraum auf.

Die Lebensraumvoraussetzungen liegen an den Sichtungsstellen in Lamsheim vor.

Baumfalke

Der Baumfalke brütet in lichten Wäldern oder den Randlagen ausgedehnter Waldgebiete, in Baumhecken und Einzelbäumen. Er jagt gerne über offenem Gelände, vor allem über Feuchtwiesen, aber auch über Heideflächen und Siedlungsgebieten.

Die Lebensraumvoraussetzungen liegen an den Sichtungsstellen östlich von Lamsheim vor. Es finden sich jedoch – wie auch im übrigen Verbandsgemeindegebiet - keine als Brutstätten geeigneten Biotopstrukturen. Es ist daher davon auszugehen, dass dort Vögel auf Nahrungssuche gesichtet wurden.

Weißstorch

Der Weißstorch ist in verschiedenen Offenlandbereichen wie Feuchtwiesen und extensiv genutztem Grünland zu finden. Er benötigt Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation, daher hält er sich besonders gerne auf Rinderweiden, aber

auch auf niedrig bewachsenen Äckern und Stoppelfeldern auf. Zeitweise kann man den Weißstorch auch auf kurzrasigen Sportflächen wie Golfrasen bei der Nahrungssuche beobachten. Als Kulturfolger brütet der Weißstorch bevorzugt an geeigneten Stellen im ländlichen Siedlungsraum.

Die Lebensraumvoraussetzungen liegen an den Sichtungsstellen südwestlich von Lamsheim (auf Gemarkung Maxdorf) und östlich von Lamsheim vor, nicht jedoch an der Autobahn westlich von Großniedesheim.

Ohne abschließende Kenntnis der Brutstätten kann jedoch aus den Sichtungen kein zwingender Ausschluss von Flächen abgeleitet werden.

7.4.2. Bedeutung für die Naherholung

Windanlagen stellen eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und dessen Erholungsfunktion dar. Die Auswirkungen auf die landschaftliche Naherholung der künftigen Flächen für Windenergieanlagen stellt sich dabei wie folgt dar:

Teilbereich		Bedeutung für die Naherholung
1	Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet	Die Flächen weisen aufgrund ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkung durch die zwischen beiden Flächen verlaufende Bundesautobahn A 61, die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen in beiden Flächen sowie der Entfernung zu umgebenden Wohnsiedlungsbereichen eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf.
2	Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	Die Flächen weisen aufgrund ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkung durch den im Nordosten befindlichen Abfallentsorgungsbetrieb, der zwischen beiden Flächen verlaufende Hochspannungsleitung sowie der Entfernung zu umgebenden Wohnsiedlungsbereichen eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf.
3	Flächen südlich der Mülldeponie	Die Fläche weist aufgrund ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkung durch den im Nordwesten befindlichen Abfallentsorgungsbetrieb, der südöstlich und südwestlich der Fläche verlaufenden

		Hochspannungsleitungen sowie der Entfernung zu umgebenden Wohnsiedlungsbereichen eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf.
4	Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim	Zwar ist ein Vorkommen einzelner Feldgehölze innerhalb der Fläche gegeben, jedoch weist diese dennoch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandenen Windkraftanlagen, die nordwestlich der Fläche verlaufende Hochspannungsleitung s, die Störwirkung durch die unmittelbar östlich angrenzende Bundesautobahn A 61 sowie die Entfernung zu umgebenden Wohnsiedlungsbereichen eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf.

Zudem fehlen in allen Flächen infrastrukturelle Ausstattungselemente wie Wander- oder Radwege.

7.4.3. Vorhandene Immissionsbelastungen

Vorbelastung Schall

Da Windenergieanlagen gegenüber Schallimmissionen keine Störanfälligkeiten aufweisen, sollten diese an Standorten errichtet werden, die bereits durch vorhandene Schallimmissionen geprägt und somit in ihrer Nutzung bereits eingeschränkt sind.

Teilbereich		Vorhandene Schallimmissionen
1	Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarungsgebiet	Die Flächen sind durch die von der zwischen beiden Flächen verlaufende Bundesautobahn A 61 ausgehenden Schallimmissionen erheblich beeinträchtigt.
2	Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	Die nördliche Fläche ist betriebsbedingten Schallimmissionen durch den nordöstlich angrenzenden Abfallentsorgungsbetrieb ausgesetzt.
3	Flächen südlich der Mülldeponie	Die Fläche ist betriebsbedingten Schallimmissionen durch den nordwestlich angrenzenden Abfallentsorgungsbetrieb ausgesetzt.
4	Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim	Die Fläche ist durch die von der östlich angrenzenden Bundesautobahn A 61

		ausgehenden Schallimmissionen erheblich beeinträchtigt.
--	--	---

Da die geplante Nutzung „Windenergie“ durch die bestehenden Schallimmissionsbelastungen allerdings nicht beeinträchtigt wird, erübrigt sich an dieser Stelle eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Da Windenergieanlagen gegenüber Luftschadstoffimmissionen keine Störanfälligkeiten aufweisen, sollten diese an Standorten errichtet werden, die bereits durch vorhandene Immissionen geprägt und somit in ihrer Nutzung bereits eingeschränkt sind.

Teilbereich		Vorhandene Schallimmissionen
1	Flächen beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet	Die Flächen sind durch die von der zwischen beiden Flächen verlaufende Bundesautobahn A 61 ausgehenden Luftschadstoffimmissionen beeinträchtigt.
2	Flächen nördlich der L 522, westlich der Mülldeponie	Die nördliche Fläche ist Luftschadstoffimmissionen durch den nordöstlich angrenzenden Abfallentsorgungsbetrieb ausgesetzt.
3	Flächen südlich der Mülldeponie	Die Fläche ist Luftschadstoffimmissionen durch den nordwestlich angrenzenden Abfallentsorgungsbetrieb ausgesetzt.
4	Flächen beidseits des Talgrabens nördlich Lamsheim	Die Fläche ist durch die von der östlich angrenzenden Bundesautobahn A 61 ausgehenden Luftschadstoffimmissionen beeinträchtigt.

Da die geplante Nutzung „Windenergie“ durch die bestehenden Luftschadstoffbelastungen allerdings nicht beeinträchtigt wird, erübrigt sich an dieser Stelle eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation.

7.4.4. Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Innerhalb der Teilbereiche befinden sich keine bestehenden Nutzungen, die bezüglich der erforderlichen Mindestabstände näher überprüft werden müssten.

7.4.5. Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter sind von der Planung nur dahingehend betroffen, als dass die bestehenden Wirtschaftswege zur Erschließung der Standorte für die jeweiligen Windkraftanlagen genutzt werden.

7.4.6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Verbandsgemeinde Lambshiem-Heßheim, Begründung zum sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“
Entwurf vom 04.09.2023

Wirkfaktor wirkt auf ↕	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Vielzahl in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Biodiversität)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum, Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienzugang durch Pflanzen, Biohumation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen, die auf und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wassereintrag	Schadstofffilter und -puffer, Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaltluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften			Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen, werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Faulnis	Beschleunigung Verwitterung		

7.5. Alternativenprüfung

7.5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Immissionsbelastungen durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen bleiben bestehen.
Tiere und Pflanzen	Die Flächen werden weiterhin als Ackerland genutzt. Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen bleiben erhalten.
Boden	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Flächen bleiben als Ackerland genutzt.
Wasser	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Flächen bleiben als Ackerfläche genutzt.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Flächen bleiben als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Fläche	Das Landschaftsbild wird weiterhin geprägt von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den bereits bestehenden Windenergieanlagen. Die Vorbelastungen durch die Bundesautobahnen, die Mülldeponie und verschiedene Freileitungen bleiben erhalten.
Landschaftsbild	Bei einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.
FFH- und Vogel-schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergibt sich aus Kapitel 7.6 des Umweltberichts.

7.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für die vier Teilbereiche, die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wurden im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nicht geprüft, da die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen das alleinige Ziel der Planung darstellt. Eine alternative Nutzung auf den Plangebietsflächen würde nicht dem Planziel entsprechen.

Standortalternativen

Zentrale Grundlage für die vorliegende Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ stellt „Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Juni 2023) zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim dar.


Hierfür wurden zunächst in einem mehrstufigen Verfahren die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen. In einem zweiten Schritt wurden die Flächen ausgeschlossen, bei denen verbindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim als Trägerin der Bauleitplanung einheitliche und für den gesamten Planungsraum gültige weitergehende „weiche“ Tabukriterien entwickelt und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herausgenommen.


Es wurden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die nach diesen Ausschlussritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Um eine Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, wurde festgelegt, dass lediglich vier der sieben grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen (vgl. Kap. 6.2).

Folgende alternative Flächen wurden betrachtet:

Potenzialfläche 2: Am Hollergraben	
Lage der Fläche	
	
Größe	46 ha
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung
Windhöflichkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,6 m/s und 6,0 m/s. in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.
Topographie	weitgehend eben.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann aus Richtung Westen über die L 457 erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegene Hochspannungsleitung befindet sich ca. 700 m westlich und 1.200 m südlich der Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.

Potenzialfläche 2: Am Hollergraben	
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Landwirtschaftliche Aussiedlung: 600 m Wohnbauflächen in Beindersheim: 900 m Wohnbauflächen in Großniedesheim: 900 m Wohnbauflächen in Kleinniedesheim: 900 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden. Der geschützte landschaftsbestandteil Hollergraben schließt jedoch in geringer Entfernung an.
	Wasserrecht: Die gesamte Fläche liegt in der Schutzzone III des durch Rechtsverordnung festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „WSG Frankenthal“.
Planerische Flächenvorgaben	Teilflächen des Gebiets sind als mögliche archäologische Fundstellen gekennzeichnet. Bei Teilflächen des Gebiets handelt es sich zudem um überschwemmungsgefährdete Flächen bei Extremhochwasser. Östlich anschließend befindet sich eine Fläche für Windenergieanlagen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die bislang jedoch noch nicht genutzt wurde.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als vollständig ausgeräumte Agrarflur dar. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Kapitel 7.4.1). Das Vorkommen vom Weißstorch ist aber für ähnlich strukturierte Flächen im weiteren Umfeld bekannt.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Die Fläche ist Teil einer großräumig un bebauten Feldflur ohne weitergehende strukturierende Elemente, jedoch auch ohne größere Vorbelastungen. Der Fläche kommt keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Ebenso sind keine wesentlichen Sichtbeziehungen vorhanden.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u></p> <p>Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet. Es steht jedoch zu befürchten, dass im Kontext mit anderen Flächenausweisungen eine Überlastung des Landschaftsraums entstehen könnte.</p> <p>Daher wird in der „Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Juni 2023) ein Verzicht auf die Fläche empfohlen.</p>	

Potenzialfläche 6: Am Lamsheimer Weiher, südlich der L522	
Lage der Fläche	
	
Größe	11 ha
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche Nutzung
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 5,8 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,0 m/s.
Topographie	weitgehend eben.
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann über die L 522 aus Richtung Norden erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen verlaufen 250 m nordöstlich und 500 m südwestlich der Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Campingplatz Lamsheim: 600 m Wohnbauflächen in Lamsheim: 900 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
	Wasserrecht: Die gesamte Fläche liegt im fachrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Isenach. Gemäß Hochwassergefahrenkarte liegt eine Überschwemmungsgefährdung nur für Teilflächen vor.

Potenzialfläche 6: Am Lamsheimer Weiher, südlich der L522	
Fachplanerische Flächenvorgaben	Innerhalb des Gebiets befindet sich eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche. Eine Teilfläche ist als mögliche archäologische Fundstelle gekennzeichnet.
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als vollständig ausgeräumte Agrarflur in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 61 dar. Dem Umfeld der Flächen kommt im Kontext mit dem Lamsheimer Weiher und einem Camping-Platz eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Kapitel 7.4.1). Vorkommen von Rohrweihe, Weißstorch und Baumfalke sind aber für ähnlich strukturierte Flächen im weiteren Umfeld bekannt.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Es bestehen Vorbelastungen durch die Landesstraße, die Autobahn A 61 und den Autobahnrastplatz.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u> Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet. Aufgrund der Nähe zum Lamsheimer Weiher mit den dortigen Naherholungseinrichtungen wurde jedoch in der „Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Juni 2023) ein Verzicht auf die Fläche empfohlen.</p>	

Potenzialfläche 7: Nördlich der Mülldeponie	
Lage der Fläche	
Größe	15 ha
Tatsächliche Flächennutzung	intensive landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung
Windhöffigkeit	in 100 m Höhe über Grund: zwischen 5,4 m/s und 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund: zwischen 5,8 m/s und 6,2 m/s.
Topographie	eben
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche ist ausschließlich durch Wirtschaftswege erschlossen. Eine Zuwegung kann aus Richtung Süden über die L 520 erfolgen.
Entfernung zu Hochspannungsleitungen	Es verlaufen Mittelspannungsleitungen nördlich der Potenzialfläche. Damit ist ein potenzieller Einspeisepunkt im näheren Umfeld grundsätzlich vorhanden. Ob die Freileitungen zur Einspeisung tatsächlich genutzt werden können, ist erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung durch den künftigen Windanlagenhersteller mit den Betreibern der Freileitungen zu klären.
Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung	Landwirtschaftliche Aussiedlung: 600 m Gewerbefläche ohne Wohnnutzung: 300 m Wohnbauflächen in Heßheim: 900 m
Schutzgebietsausweisungen	Naturschutzrecht: Es sind keine naturschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.

Potenzialfläche 7: Nördlich der Mülldeponie	
	Wasserrecht: Es sind keine wasserschutzrechtlichen Restriktionen für die Fläche vorhanden.
Fachplanerische Flächenvorgaben	--
Bedeutung für die Erholungsvorsorge	Die Fläche stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarflur dar. Die Strukturvielfalt ist sehr gering. Der Fläche kommt keine relevante Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.
Vorkommen windkraftsensibler Tierarten	Konkrete Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht (siehe Kapitel 7.4.1).
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen	Die Fläche ist Teil einer großräumig unbebauten Feldflur ohne weitergehende strukturierende Elemente, jedoch mit Vorbelastungen durch die südlich angrenzende Mülldeponie und die nördlich verlaufende Autobahn. Der Fläche kommt keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Fläche liegt in der Sichtachse von Heßheim Richtung Haardtrand.
<p><u>Bewertung der Fläche:</u> Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet. Aufgrund der geringen Flächengröße wurde jedoch in der „Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Juni 2023) ein Verzicht auf die Fläche empfohlen.</p>	

7.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

Da die Umweltauswirkungen einer Windkraftanlage wesentlich von dem genauen Standort sowie dem verwendeten Anlagentyp abhängig sind, muss die abschließende Bewältigung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung des konkreten Einzelvorhabens verlagert werden. Bei der Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan können nur die grundsätzlich möglichen Auswirkungen dargestellt werden.

7.6.1. Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Je Windenergieanlage ist durch das Fundament, eine Umfahrt, technische Nebenanlagen sowie die Aufstellfläche für einen Kran zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken mit einer Bodenversiegelung von bis zu 6.000 m² zu rechnen. Hinzu kommen die Flächen der Zuwegung, die je nach örtlicher Situation unterschiedlich groß ausfallen können sowie die Flächen, die zum Bau temporär beansprucht werden müssen.

Die Zahl der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone ist im Flächennutzungsplan nicht begrenzt. Es ergeben sich jedoch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Abstandserfordernisse, die allerdings vom Rotordurchmesser abhängig sind. Insofern können keine Angaben über den Flächenbedarf und somit den Verlust landwirtschaftlicher Flächen getroffen werden.

Gemessen an der Plangebietsfläche ist die zu erwartende Versiegelung durch Windkraftanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten jedoch verschwindend gering.

Die Eingriffe, die sich bezogen auf den derzeitigen Zustand des Planungsgebietes ergeben, sind im Einzelgenehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

7.6.2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Ein Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können sich durch die Umwandlung der Ackerflächen ergeben, die für die Fundamente der Windenergieanlagen sowie zur Herstellung der Erschließung der Anlagen notwendig sind.

Weitere Störungen insbesondere der Vogelwelt sowie von Fledermäusen ergeben sich durch die Baukörper der Windenergieanlagen selbst, die von einigen Arten gemieden werden bzw. durch die drehenden Flügel, die ein Kollisionsrisiko darstellen bzw. eine Scheuchwirkung auslösen.

7.6.3. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH-Gebiete werden nicht tangiert. Relevant ist jedoch das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“. Mit dem gegebenen Abstand von mindestens 350 m zum „Teilbereich 2“ wird auf Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet, dass ein ausreichender Schutzabstand gegeben ist und dass somit kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets zu erwarten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielvogelarten des Vogelschutzgebiets ist gemäß den Darstellungen in Kapitel 7.4.1 nicht anzunehmen.

7.6.4. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es im Plangebiet zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit zu einem Verlust an versickerungsfähigem Boden kommen. Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser jedoch problemlos im direkten Umfeld zur Versickerung gebracht werden kann, kann der Eingriff unmittelbar wieder ausgeglichen werden. Eine Veränderung der

Grundwasserneubildung oder eine anderweitige Verschlechterung des Wasserpotentials ist nicht zu erwarten.

7.6.5. Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich die Luftströmung durch Verwirbelungen hinter den Rotoren verändern. Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die bestehenden Freiflächen aufgrund der Entfernung zu Siedlungsflächen keine siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktionen aufweisen.

7.6.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Teilbereiche zeigen sich als unbebaute Ackerflächen, die weitgehend von der bestehenden Nutzung durch die Landwirtschaft geprägt sind.

Die Teilbereich 1 und 4 sind zudem von bereits bestehenden Windkraftanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung findet dort insofern durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen nur in geringem Maß statt.

Die Teilbereiche 2 und 3 sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch ihre Nähe zu oberirdischen Hauptversorgungsleitungen sowie durch die Nähe zur Mülldeponie vorbelastet. Dennoch wird es dort zu einer grundlegenden Überformung des Landschaftsbilds kommen. Relevante Sichtbeziehungen werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der erheblichen Größe der Anlagen kann der Eingriff in das Landschaftsbild weder vermindert noch ausgeglichen werden. Eine Vermeidung wäre nur durch den Verzicht der Planung möglich.

7.6.7. Auswirkungen auf Menschen

Nachteilige Auswirkungen auf die Naherholung ergeben sich nur in geringem Maße, da die Flächen bereits derzeit keine relevante Eignung für die landschaftsbezogene Naherholung aufweist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der freien Landschaft und der Abstände zu Wohnnutzungen beschränkt sich der Schattenwurf der Anlagen im Wesentlichen auf die offene Landschaft.

Bei niedrigstehender Sonne bei Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ist ein Durchscheinen der Sonne durch die Rotorblätter und der daraus folgende „Diskoeffekt“ für die umgebenden Ortslagen nicht völlig auszuschließen. Der Effekt kann durch entsprechende Abschaltzeiten der Windenergieanlage vermieden werden. Eine Lösung dieses möglicherweise auftretenden Konflikts ist auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu erarbeiten, da hierfür die genaue Lage der Windenergieanlage ausschlaggebend ist.

Angesichts der in Kapitel 5.2 benannten Abstände zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Wohnnutzungen ist davon auszugehen, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm – auch unter Beachtung einer gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastung z.B. durch andere Windenergieanlagen oder durch sonstige gewerbliche Nutzungen eingehalten

werden können. Erhebliche nachteilige Lärmemissionen durch Schall sind damit nicht zu erwarten. Der abschließende Nachweis ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu erbringen.

7.6.8. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen.

Die als Sachgüter anzusprechenden Wirtschaftswege werden im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen zumindest zum Teil als Zufahrt benötigt werden. Im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. im Verfahren zur Gestattung der Wegenutzung kann jedoch sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Wege erfolgen muss. Insofern ergeben sich auch hier im Ergebnis keine nachteiligen Auswirkungen

7.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zentrale Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von nachteiligen Umweltwirkungen sind einerseits die Standortwahl und andererseits die Einhaltung ausreichender Abstände sowohl zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen als auch zu bedeutsamen Lebensräumen von windkraftsensiblen Tierarten.

Die „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ befinden sich in Flächenbereichen, die weder bedeutsame Lebensräume für Flora und Fauna bieten noch eine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung haben. Insofern werden diesbezüglich mögliche Konflikte grundlegend vermieden.

Weiterhin werden zu den nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen Abstände eingehalten, die eine Einhaltung der maßgebenden Richt- und Grenzwerte erwarten lassen.

Auch zu Lebensräumen, insbesondere zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, windkraftsensiblen Tierarten, werden so ausreichende Abstände eingehalten, dass kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck sowie mit sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich nördlich der L522, westlich der Mülldeponie: Hier ist zwar ein Konfliktpotenzial zum nördlich, südlich und westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet gegeben, welchem jedoch durch die Darstellung der Sonderbaufläche außerhalb des Vogelschutzgebietes Rechnung getragen wird.

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Windenergieanlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gelöst bzw. bewältigt werden.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu bearbeiten.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen können jedoch aufgrund deren Größe praktisch in keiner Weise vermieden oder wesentlich gemindert werden.

7.8. Zusätzliche Angaben

7.8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht mit Abfall- bzw. Schmutzwasseraufkommen zu rechnen.

Im Falle eines Abbruchs bedürfen die Baumaterialien von Windenergieanlagen einer fachgerechten Entsorgung. Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans „Windenergie“ relevante Umweltgefährdungen sind nicht zu erwarten.

7.8.2. Energie

Das Vorhaben dient der Schaffung eines substanziellen Raums zur Nutzung der Windenergie nach Abwägung mit den sonstigen relevanten Belangen. Durch die Ausweisung neuer und die Ausweitung bestehender Sonderbauflächen für Windenergieanlagen über den bisherigen Flächenumfang hinaus verbessern sich die Möglichkeiten zur Nutzung von Wind als regenerativer Energiequelle.

7.8.3. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Sie dienen vielmehr dazu, durch die Nutzung einer regenerativen Energiequelle den CO₂-Ausstoß zu mindern und so die Folgen des Klimawandels zu mindern.

Eine möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlagen durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen ist im Zuge der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen.

7.8.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe. Es ist weder mit einer unmittelbaren Zerstörung noch mit einer mittelbaren grundlegenden Beeinträchtigung durch Veränderungen von Sichtbeziehungen zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der

TA-Lärm kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch Unfälle ergeben, insbesondere bei einem denkbaren Umstürzen einer Anlage. Durch den gewählten Standort und die Abstände zu Verkehrswegen ist das Risiko von Personenschäden jedoch weitestgehend minimiert.

7.8.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Dirmstein bestehen weitere Windenergieanlagen bzw. sind nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan zulässig. Es können sich hierdurch Kumulationen von Auswirkungen insbesondere in Hinblick auf windkraftsensible Tierarten ergeben.

Weitere Vorhaben im näheren Umfeld des Planungsgebiets, die zu Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen der Ausweitung und räumlichen Verlagerung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen führen könnten, sind der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim nicht bekannt.

7.8.6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Verfahren ausgenutzt werden können.

7.8.7. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich der jeweiligen Plangebiete erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Weitergehende technische Verfahren wurden aufgrund der Inhaltstiefe des Flächennutzungsplanes nicht benötigt.

7.8.8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

7.8.9. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Im Rahmen des Umweltberichts wurden - neben eigenen Begehungen des Plangebiets und eigenen Einschätzungen - folgende Quellen herangezogen:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz „Lanis“; im Internet aufzurufen unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, im Internet aufzurufen unter: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is /2025/>
- Bodenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau, im Internet aufzurufen unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19
- ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG), im Internet aufgerufen unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>.
- Artdatenportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, im Internet aufzurufen unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

7.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim wird die bestehende Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen im Norden der Gemarkung der Verbandsgemeinde erweitert und von derzeit 59 ha auf eine Fläche von ca. 166 ha ausgedehnt. Ebenfalls wird die bereits bestehende Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen im Osten der Gemarkung Lamsheim von 38 ha Fläche auf ca. 43 ha ausgedehnt. Zwei weitere etwa 60 ha bzw. 66 ha große Flächen werden im Norden und Nordwesten der Gemarkung der Ortsgemeinde Lamsheim neu ausgewiesen.

Die bisherigen Darstellungen (Fläche für die Landwirtschaft) werden im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beibehalten, so dass sich diese Nutzungen im Plangebiet überlagern.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Wesentliche Konfliktfelder ergeben sich insbesondere in Hinblick auf natur- und artenschutzrechtliche Belange sowie das Landschaftsbild.

Grundlegende und im Rahmen der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbare Auswirkungen auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten durch die Scheuchwirkung der Anlagen sowie das erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko an den drehenden Rotoren sind allerdings nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich, betreffen jedoch einen Landschaftsraum, dem keine besondere Schutzwürdigkeit zukommt und der teilweise bereits durch bestehende Windkraftanlagen vorgeprägt ist.

Wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Ebene des FNP ist die Anordnung der „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ in möglichst großem Abstand zu höherwertigen Lebensräumen und sensiblen Bereichen. Eine weitergehende Minderung oder ein Ausgleich der Auswirkungen ist auf der Ebene des FNP nicht möglich, sondern muss durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen.

8. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

8.1. Zielsetzung der Planung

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sieht sich in der Pflicht, die Ziele der Energiewende sowie Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels zu unterstützen. Daher ist die Verbandsgemeinde gewillt, Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu ermöglichen.

Verschiedene Windkraftanlagenbetreiber beabsichtigen, auf den Gemarkungen Heuchelheim, Lamsheim und Heßheim weitere Windräder zu errichten. Planungsrechtlich sind diese zusätzlich geplanten Windräder jedoch gegenwärtig unzulässig, da in den bislang gültigen Flächennutzungsplänen Vorrangflächen für Windkraftanlagen an anderer Stelle ausgewiesen sind, denen bislang noch eine Konzentrationswirkung zukommt.

Planerische Zielsetzung der Verbandsgemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für einen weitergehenden Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Daher sollen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen auf Grundlage einer gemarkungsweiten Untersuchung („Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“, Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, 12.06.2023) planungsrechtlich durch eine Verankerung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

8.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die durch die Planung betroffenen Flächen sind von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Zentrale Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von nachteiligen Umweltwirkungen ist einerseits die Standortwahl und andererseits die Einhaltung ausreichender Abstände sowohl zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen als auch zu bedeutsamen Lebensräumen von windkraftsensiblen Tierarten.

Die Flächen für Windkraftanlagen befinden sich in einem Flächenbereich, der weder bedeutsame Lebensräume für Flora und Fauna bietet noch eine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung hat. Insofern werden diesbezüglich mögliche Konflikte grundlegend vermieden.

Weiterhin werden zu den nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen Abstände eingehalten, die eine Einhaltung der maßgebenden Richt- und Grenzwerte erwarten lassen.

Auch zu Lebensräumen, insbesondere zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, windkraftsensiblen Tierarten werden so ausreichende Abstände eingehalten, dass kein grundlegender; im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des südlich bzw. südwestlich angrenzenden Natura 2000-Gebiets sowie mit sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist.

Eine Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

8.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

... wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt...

8.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes nicht geprüft, da die Konzentration der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ein wesentliches Ziel der Planung darstellt. Eine alternative Nutzung auf der Plangebietsfläche würde nicht zum angestrebten Planziel führen.

Standortalternativen

Zentrale Grundlage für die vorliegende Aufstellung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans „Windenergie“ stellt „Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen, Juni 2023) zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim dar.

Hierfür wurden zunächst in einem mehrstufigen Verfahren die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen. In einem zweiten Schritt wurden die Flächen ausgeschlossen, bei denen verbindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim als Trägerin der Bauleitplanung einheitliche und für den gesamten Planungsraum gültige weitergehende „weiche“ Tabukriterien entwickelt und damit weitere Flächen aus der Verfügbarkeit für Windenergieanlagen herausgenommen.

Es wurden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die nach diesen Ausschlussritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Um eine Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, wurde festgelegt, dass lediglich vier der sieben geeigneten Potenzialflächen als Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen.